

Az.: 1 B 60/25



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Oberbergamt  
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

– Antragsgegner –

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

vorzeitiger Besitzeinweisung  
hier: Antrag gemäß §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Gretschel und den Richter am Obergericht Reichert

am 10. Dezember 2025

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 3.000 € festgesetzt

### **Gründe**

I.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen einen Beschluss des Sächsischen Obergerichtes über die vorzeitige Besitzanweisung für das in ihrem Eigentum stehende unbebaute Flurstück F1..... der Gemarkung R.... mit einer Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> (im Folgenden: Waldgrundstück).

Die Antragstellerin schloss im August 2018 einen Kaufvertrag über einen in der Gemeinde S..... (Ortsteil R....) gelegenen sanierungsbedürftigen Dreiseitenhof und das vorgenannte Grundstück, als deren Alleineigentümerin sie im November 2018 in das Grundbuch eingetragen wurde. Das etwa 1,5 km vom Hof entfernt im Außenbereich gelegene, überwiegend mit mittelaltem Kiefernbestand sowie mit kleineren Laubbäumen locker bewachsene Waldgrundstück verpachtete die Antragstellerin im Dezember 2019 auf unbestimmte Zeit (früheste Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2037) an die zur G..... L... gehörende Umweltgruppe C..... e. V. zum Zweck des Naturschutzes, der Erhaltung und Pflege des Walds sowie der Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Kulturveranstaltungen. Der jährliche Pachtzins beträgt 50 €. Der Verkehrswert des Waldgrundstücks, das seither von der Umweltgruppe C..... e. V. genutzt wird, wurde von einem durch das Sächsische Obergericht beauftragten Sachverständigen zum Wertermittlungsstichtag 23. November 2022 (Tag des Ortstermins) mit 3.000 € ermittelt (Bodenwert 0,60 €/m<sup>2</sup>); für das Pachtverhältnis wurde ein Wert von 500 € angegeben. Ein im Jahr 2020 von der Beigeladenen in Auftrag gegebenes Gutachten hatte zuvor einen Marktwert zum Bewertungsstichtag 22. September 2020 in Höhe von 2.000 € ermittelt (Marktwert 0,40 €/m<sup>2</sup>), wobei eine Entschädigung für die Auflösung des Pachtvertrags nicht angesetzt wurde.

Das Waldgrundstück befindet sich im nordwestlichen Abbaubereich des Braunkohletagebaus Nochten im nördlichen Strossenbereich inmitten des Abbaugebiets (nachfolgend AG) 1, in dem nach Abschluss der bergbaulichen Nutzung die Schaffung eines Tagebaurestsees vorgesehen ist, dessen Flutung nach 2050 abgeschlossen sein soll. Der im Jahr 1968 aufgeschlossene Braunkohlentagebau, mit dessen Entwässerung nach Angaben der Beigeladenen bereits acht Jahre zuvor begonnen wurde, liegt im Landkreis Görlitz zwischen der Stadt W....., der Gemeinde B..... und der Gemeinde S..... Seine Abbau- und Haldenfläche umfasst insgesamt etwa 4.825 ha; zum 1. Januar 2023 belief sich der Lagerstättenvorrat auf ca. 129 Mio. t Kohle.

Die Beigeladene gewinnt im Tagebau Nochten Braunkohle zur Stromerzeugung in den als Grundlastkraftwerken betriebenen Kraftwerken B..... und S..... sowie zur Weiterverarbeitung (u. a. zu Briketts und Brennstaub) im Veredlungsbetrieb S..... Die Abbaukante des Vorschnitts soll nach den Planungen der Beigeladenen, die dem Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung zugrunde liegen, Ende 2025 etwa 10 m vom Waldgrundstück der Antragstellerin entfernt liegen. Zu den weiteren Einzelheiten ihrer Betriebsabläufe (Tagebaubetrieb und -entwicklung, Abraumbeseitigung, Geologie der Lagerstätte, Gewinnung der Oberflöz-kohle, Abbau im Hauptflöz durch Grubenbetrieb, Zusammenwirken der Förderlinien, Regelabstand/Abhängigkeit zwischen Vorschnitt und Förderbrücke) sowie den betriebs- und versorgungsbezogenen Folgen einer vom derzeitigen Hauptbetriebsplan nicht vorgesehenen Umfahrung des Waldgrundstücks (Strossenverkürzung, Kohleverluste, Leistungseinbußen, Änderungen der Restraumkontur des späteren Restsees) bezieht sich die Beigeladene auf den Inhalt der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Anlage Bgl. 4. Danach würde ein Verzicht auf die bergbauliche Inanspruchnahme des Waldgrundstücks eine Einkürzung der aktiven Stosse im Norden um ca. 1.000 m (von 3.750 m) erfordern, was bei dem Schwenkbetrieb um den sog. Drehpunkt nordöstlich der Ortschaft M..... zu einem Kohleverlust von insgesamt 23,8 Mio. t (23,0 Mio. t Hauptflöz, 0,8 Mio. Oberflöz / dauerhafte Minderleistung von 2 Mio. t Braunkohle) und zu wesentlichen Änderungen der Innenkippe sowie der nachbergbaulichen Landschaft (einschließlich des späteren Sees) führen würde. Im Fall der Umfahrung des Waldgrundstücks, wie sie von der Antragstellerin gefordert wird, würde 16 Mio. m<sup>3</sup> Vorschnittabraum nicht abgetragen, wodurch eine Massendefizit bei der Verkippung entstehe, das zu einem größeren Restsee führe. Zudem könnte die im Rahmenbetriebsplan festgesetzte nördliche Abbaugrenze insbesondere wegen zusätzlich erforderlicher Abflachungsmaßnahmen und eines neuen Randböschungssystems zur Gewährleistung des Sicherheitsabstands von 150 m zum Waldgrundstück der Antragstellerin nicht mehr erreicht werden.

Nach Angaben des Antragsgegners und der Beigeladenen beträgt die Jahresfördermenge des Tagebaus, abhängig von geologischen und technischen Bedingungen sowie vom Bedarf der

Kraftwerke und des Veredlungsbetriebs mehr als 14 Mio. t Braunkohle. Die Kohleverstromung in den Blöcken Q und R des Kraftwerks B..... sowie in den beiden Blöcken des Kraftwerks S..... ist nach Maßgabe des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) spätestens zum 31. Dezember 2038 endgültig stillzulegen.

Die Kraftwerke B..... und S..... verfügen über eine installierte Leistung von in Summe 4.175 MW. Die Jahresstromproduktion im Jahr 2023 betrug für das Kraftwerk B..... 12,2 Mrd. kWh und für das Kraftwerk S..... 8,9 Mrd. kWh. Zusätzlich liefert der Block Q des Kraftwerkes B..... Fernwärme für die Stadt W..... und die Gemeinde B.....; die Fernwärmelieferverträge wurden im Jahr 2025 von der Beigeladenen gekündigt.

Nach - von der Antragstellerin bestrittenen - Angaben des Antragsgegners wie der Beigeladenen scheidet eine alleinige Versorgung der vorgenannten Kraftwerke aus dem Tagebau R..... aus, weil die Kraftwerkblöcke Q und R des Kraftwerks B..... und die beiden Blöcke des Kraftwerks S..... aus technischen Gründen nicht ausschließlich mit der minderwertigeren R..... Kohle betrieben werden können; sie kann der Nochtener Kohle nur in einem bestimmten Verhältnis beigemischt werden. Mit Blick auf die eingeschränkte Verwendbarkeit der R..... Kohle müsste bei Umfahrung des Waldgrundstücks die Kohleausbringung in den Tagebauen Nochten und R..... jährlich um 3 Mio. t reduziert werden, wodurch über einen Zeitraum von drei Jahren eine Kraftwerkskapazität von 400 MW nicht mit Rohbraunkohle versorgt werden könnte.

Der Abbaubetrieb im Tagebau J..... der Beigeladenen wurde zum 31. Dezember 2023 eingestellt.

Der Tagebau Nochten, AG 1 beliefert nach Angaben der Beigeladenen mit einer Jahresmenge von bis zu 10 Mio. t Kohle das Kraftwerk B..... (Jahresbedarf 2021: ca. 16 Mio. t.) und mit einer Jahresmenge von ca. 5 Mio. t den Industriestandort S..... (Jahresbedarf 2021 Kraftwerk und Veredlungsanlagen: ca. 15 Mio. t).

Aufgrund ihrer Konzeption als Grundlastkraftwerke können die Kraftwerke B..... und S..... „rund um die Uhr“ Elektrizität und Wärme bereitstellen und zum Ausgleich der Volatilität bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie zur Stabilisierung des Stromnetzes beitragen. In den „Sommermonaten“, in denen Strom aus erneuerbaren Energien in größerem Umfang zur Verfügung steht, wird die Kohleverstromung in den insgesamt zehn Kraftwerkblöcken der Beigeladenen in der Lausitz reduziert, wobei im Sommer 2025 zwei Blöcke des Kraftwerks J..... mit einer Leistung von 1.000 MW in eine „temporäre Reserve“ gestellt wurden.

Nach 1990 ergingen zum Tagebau Nochten insbesondere folgende Entscheidungen:

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien beschloss im September 1992 die Aufstellung eines Braunkohlenplans u. a. für den Tagebau Nochten. Dem am 26. November 1993 als Satzung beschlossenen und vom Sächsischen Staatsministerium des Inneren (SMI) durch Bescheid vom 7. Februar 1994 genehmigten Braunkohlenplan „Tagebau Nochten - Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“ (nachfolgend: Braunkohlenplan 1994), der im Mai 1994 in Kraft trat, lag eine Abbauvariante zugrunde, die eine Erhaltung mehrerer Ortslagen im Nordwestteil der Braunkohlenlagerstätte vorsah, und ausweislich der „Allgemeinen Angaben“ in der „Vorbemerkung“ zum Braunkohlenplan 1994 den „Leitlinien der Staatsregierung“ bezüglich der Kohlebereitstellung für die neu zu errichtenden oder zu sanierenden Kraftwerke im vorgesehenen Planungszeitraum entsprach.

Durch Verordnungen des damaligen Regierungspräsidiums D..... vom 23. August 2000 und vom 30. Oktober 2007 wurde das Vorhabengebiet aus dem Naturschutzgebiet "H....." ausgegliedert und der Schutzstatus des Naturschutzgebiets "Urwald W....." aufgehoben.

Nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Sachsen 2013 (LEP) am 30. August 2013 (SächsGVBl.S. 581), der eine Sicherung der für die Rohstoffwirtschaft landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten u. a. im Tagebaubereich Nochten festlegt (Begründung zu Festlegung Z 4.2.3.1), beschloss die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien am 1. Oktober 2013 eine (erste) Fortschreibung des Braunkohlenplans. Das SMI genehmigte die Fortschreibung durch Bescheid vom 5. März 2014 unter mehreren Maßgaben. Nach einem Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung wurde die Satzung am 17. April 2014 vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts vom 15. Mai 2014. Der fortgeschriebene Braunkohlenplan Tagebau Nochten enthält 25 Ziele und Grundsätze nebst Begründungen, wobei er u. a. Festlegungen sowohl zur Lagerstätte als auch zu umliegenden Bereichen (Umsiedlungsstandorte, zu verlegende Trassen) enthält und das AG 1 mit Abbaugrenzen und Sicherheitslinien festlegt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 LPLG). Ein Normenkontrollantrag Dritter gegen den fortgeschriebenen Braunkohlenplan blieb ohne Erfolg (SächsOVG, NK-Urt. v. 9. April 2014 - 1 C 26/14 -, ZfB 2015, 244); die vom beschließenden Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision wurde beim Bundesverwaltungsgericht vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Am 22. Juni 2017 erging ein Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien zur Durchführung einer zweiten Fortschreibung des Braunkohlenplans im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen; über diese Fortschreibung wurde bislang nicht abschließend entschieden.

Der Tagebau wird derzeit auf der Grundlage des mit Bescheid vom 25. Februar 1994 zugelassenen Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf, zuletzt geändert durch Bescheid vom 19. Juli 1999, betrieben. Dieser Rahmenbetriebsplan regelt u. a. die Abbaugrenzen im nördlichen Abbaugbiet und erfasst auch das Waldgrundstück der Antragstellerin. Er ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Über einen Verlängerungsantrag der Beigeladenen vom Februar 2020, der im September 2022 durch Unterlagen ergänzt wurde, hat das Sächsische Oberbergamt noch nicht abschließend entschieden.

Der aktuelle Hauptbetriebsplan vom 15. Dezember 2022 für die Führung des Braunkohlentagebaus Nochten zur Gewinnung von Braunkohle sowie zur Mitgewinnung von Begleitrohstoffen (Sande, Steine, Ton und Torf) betrifft den Geltungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025; auch er umfasst u. a. das Waldgrundstück der Antragstellerin. Über die Zulassung des für den Zeitraum ab 1. Januar 2026 beantragten Hauptbetriebsplans hat das Sächsische Oberbergamt bislang nicht abschließend entschieden.

Außer den vorgenannten Zulassungsentscheidungen gibt es Sonder- und Abschlussbetriebspläne, wobei der mit Bescheid vom 20. Dezember 1999 zugelassene Sonderbetriebsplan Immissionsschutz 2020 bis 2024 u. a. eine Zusammenfassung der Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit des Abbauvorhabens für sechs FFH-Gebiete und zwei SPA-Gebiete enthält, die sich ganz oder teilweise im Wirkraum des Vorhabens befinden.

Neben den - sämtlich bestandskräftigen - Betriebsplänen liegen wasserrechtliche Erlaubnisse und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen sowie eine Waldumwandlungsgenehmigung des Landkreises Görlitz vor, der die dauerhafte Umwandlung von Wald in Abbau land zur Weiterführung des Tagebaus u. a. in der Gemarkung R.... genehmigt.

Der hier angegriffenen vorzeitigen Besitzeinweisung liegt folgendes Verfahren zugrunde:

Nachdem mehrjährige Bemühungen um einen Erwerb des Waldgrundstücks von der Antragstellerin erfolglos geblieben waren, beantragte die Beigeladene im November 2021 beim Sächsischen Oberbergamt eine Grundabtretung des Grundstücks zur Rohstoffgewinnung im Tagebau. Am 23. Dezember 2022 beantragte sie unter Bezugnahme auf diesen Antrag darüber hinaus eine vorzeitige Besitzeinweisung. Die teilweise mit Schwärzungen versehenen Antragsunterlagen wurden in der Folgezeit überarbeitet und aktualisiert (zuletzt mit Schreiben vom 14. Februar 2024). Ein bereits im Dezember 2022 erstelltes Verkehrswertgutachten wurde den Beteiligten im Januar 2023 vom Sächsischen Oberbergamt übermittelt. Nachdem sich die Antragstellerin, ihr Pächter und die Beigeladene zu den Anträgen geäußert hatten, führte das Sächsische Oberbergamt am 18. September 2023 erfolglos einen Gütetermin sowie

anschließend eine mündliche Verhandlung (§ 105 BBergG i. V. m. § 63 Abs. 1, § 67 VwVfG) durch, in deren Verlauf die anwaltlich vertretene Antragstellerin das Fehlen von Unterlagen sowie die Schwärzungen von Aktenbestandteilen rügte. Im Nachgang zum Termin vom 18. September 2023 erhielten die Antragstellerin und die Beigeladene im November 2023 das digital aufgezeichnete Wortlautprotokoll. Im Februar 2024 reichte die Beigeladene nach Aufforderung des Sächsischen Oberbergamts weitere Unterlagen nach.

Unter dem 30. Oktober 2024 erließ das Sächsische Oberbergamt einen Beschluss über die Grundabtretung und über die vorzeitige Besitzeinweisung für das Waldgrundstück mit folgendem Inhalt:

#### „I. Grundabtretung

Zulasten der ... (*Antragstellerin*) wird auf Grundlage der §§ 77 ff. BBergG der Besitz an dem Grundstück Flurstück F1....., Gemarkung R...., eingetragen im Grundbuch von R...., Blatt..., Grundbuchamt W....., ab dem 1. Januar 2026 entzogen und auf die ... (*Beigeladene*) zum Zwecke der bergbaulichen Nutzung wie folgt beschrieben übertragen:

##### I.1.1. Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen der Vorfeldfreimachung:

- Herstellen der Eisen-, Kampfmittel- und Fremdkörperfreiheit,
- Holzung und Rodung,
- Archäologische Untersuchungen / Erkundung und Sicherung von Bodendenkmalen,
- Beräumung (Bebauung, Medien) sowie Rückbau (Infrastruktureinrichtungen)
- Sanierung von Altlastenverdachtsflächen,
- Maßnahmen zur Gewährleistung und Überwachung der geotechnischen Sicherheit.

I.1.2. Nutzung als Standort für geologische und bodengeologische Erkundungsmaßnahmen inklusive der notwendigen Aufstandsflächen und Zuwegungen.

I.1.3. Nutzung als Standort für Entwässerungsanlagen (Bohren, Betreiben, Warten, Instandhalten) - Errichtung und Nutzung von Brunnen eines Feldriegels für die Entwässerung des Braunkohletagebaus - inklusive der begleitenden Bedienwege.

I.1.4. Führung eines Gewinnungsbetriebes für Braunkohle im Tagebaubetrieb mittels Großgerätetechnik sowie Verladen, Befördern, Abladen, Lagern und Ablagern von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gewinnen oder Aufbereiten der Braunkohle steht.

I.1.5. Errichten, Betreiben, Verändern und Rückbauen von den für den bergbaulichen Betrieb erforderlichen Einrichtungen, Anlagen und Mediennetzen.

I.1.6. Wiedernutzbarmachen der in Anspruch genommenen Oberfläche zur Herstellung nachbergbaulicher Endzustände unter Beachtung des öffentlichen Interesses einschließlich Maßnahmen der geotechnischen Sicherung - insbesondere Verladen, Befördern, Abladen, Lagern

und Ablagern von Massen, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche steht.

Mit der Verwirklichung des Grundabtretungszweckes ist innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Eintritt der Rechtsänderung im Sinn von § 95 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 4 BBergG zu beginnen. Die Maßnahmen unter der Ziffer I.1. bzw. Ziffer I.1.1 bis I.1.6. sind gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 BBergG bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen entsprechend des Abschlussbetriebsplans zu verwirklichen.

Die ... (*Antragstellerin*) hat das Betreten, Befahren, Verändern sowie die sonstigen Benutzungen des Grundstücks, Flurstück F1....., Gemarkung R...., eingetragen im Grundbuch von R...., Blatt..., Grundbuchamt W....., durch Mitarbeiter oder Beauftragte der ... (*Beigeladenen*) und ihrer Rechtsnachfolger unter Einsatz der erforderlichen Gerätetechnik zur Durchführung der unter der Ziffer I.1. bzw. Ziffer I.1.1 bis I.1.6. genannten Maßnahmen zu dulden.

Dem ... (*Pächter*) wird als Nebenberechtigten, der Besitz an dem Grundstück ... ab dem 1. Januar 2026 entzogen.

Die unter der Ziffer I.1. bis Ziffer I.3. beschriebenen Nutzungsrechte werden durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der ... (*Beigeladenen*) und deren Rechtsnachfolger zu Lasten des im Eigentum der ... (*Antragstellerin*) stehenden Grundstücks ... erstrangig und falls das nicht möglich ist, an rangbereiter Stelle, dinglich gesichert.

Als Entschädigung für den durch die Grundabtretung eingetretenen Rechtsverlust hat die ... (*Beigeladene*) an die ... (*Antragstellerin*) einen einmaligen Betrag in Höhe von 3.000,00 € (in Worten dreitausend Euro) zuzüglich Zinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Basiszinsatz, ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zu leisten. Eine Entschädigung des ... (*Pächters*) für die Aufhebung des Besitzrechtes aus dem Pachtverhältnis wird abgelehnt.

## II. Vorzeitige Besitzeinweisung

II.1. Die ... (*Beigeladene*) wird gemäß § 97 BBergG, mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um 00:00 Uhr zum Zwecke der in Ziffer I.1. bzw. Ziffer I.1.1 bis I.1.6. beschriebenen Maßnahmen vorzeitig in den Besitz des unter der Ziffer I.1. beschriebenen Grundstücks eingewiesen.

II.2. Mit dem Zeitpunkt der vorzeitigen Besitzeinweisung wird die ... (*Beigeladene*) unmittelbare Mitbesitzerin des unter Ziffer I.1. bezeichneten Grundstücks. Bisherige Besitzrechte der ... (*Antragstellerin und des Pächters*) gehen mit Ablauf des Tages unter, der dem Tag des Wirksamwerdens der Besitzeinweisung vorausgeht.

## III. Sofortige Vollziehbarkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Besitzeinweisung nach Ziffer II.1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.“

Zur Begründung des der Antragstellerin am 30. Oktober 2024 zugestellten Beschlusses führte das Sächsische Oberbergamt unter II.2 u. a. aus, die Voraussetzungen der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 97 BBergG) lägen vor. Die Inanspruchnahme des inmitten des AG 1 gelegenen

Waldgrundstücks sei zur planmäßigen Fortführung des Tagebaubetriebs erforderlich, da andernfalls die Marktversorgung mit Braunkohle sowie eine sinnvolle und planmäßige Lagerstättenausbeutung nicht mehr möglich seien. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel stehe nicht zur Verfügung. Mit ihrem Antrag habe die Beigeladene glaubhaft gemacht, dass die zur Verfügungstellung des Waldgrundstücks für die planmäßige Fortführung des Tagebaus und mithin die Aufrechterhaltung der Versorgung der Kraftwerke P.... zur Verstromung sowie zur Belieferung der Kohleveredelungsanlage S..... aus dem Tagebau Nochten nicht mehr möglich sei. Allein mit Braunkohle aus dem Tagebau R..... könnten die genannten Kraftwerke nicht beschickt werden; vielmehr werde ein bestimmtes Mischungsverhältnis von R..... und Nochtener Kohle benötigt. Die sofortige Ausführung des Vorhabens sei aus den genannten Gründen auch aus Gründen des Allgemeinwohls dringend geboten. Die negativen Folgen seien für das Wohl der Allgemeinheit so gravierend, dass sie außer Verhältnis zu dem Eingriff in die Rechtsposition der Betroffenen (Eigentümer und Besitzer) stünden. Zudem bestehe ein besonderes Eilbedürfnis, weil eine planmäßige Fortführung des Tagebaus für eine ausreichende Versorgung der Kraftwerke B..... und S..... bei einem temporären Stillstand des Tagebaus nicht mehr gewährleistet sei, wie es die Beigeladene im Einzelnen dargelegt habe.

Die vorzeitige Besitzeinweisung erweise sich im Ergebnis der - zuvor für die Grundabtretung unter II.11.9 im Einzelnen dargestellten - enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung als verhältnismäßig. Rein grundstücksbezogene schützenswerte Belange der Antragstellerin, die über das allgemeine Integritätsinteresse als Grundeigentümerin hinausgingen, lägen hinsichtlich der vorzeitigen Besitzeinweisung nicht vor. Die Antragstellerin bewirtschaftete das erst 2018 erworbene Waldgrundstück nicht selbst und erziele aus der Verpachtung jährlich nur 50 €. Eine landwirtschaftliche Nutzung („versorgendes Waldgrundstück“), auf die sie sich im Nachgang zur mündlichen Verhandlung berufen habe, finde ausweislich des Verkehrswertgutachtens nicht statt. Der mit der vorzeitigen Besitzeinweisung verbundene Eingriff sei erheblich, jedoch leiste diese Maßnahme und die nachfolgende Inanspruchnahme des Grundstücks wie die Grundabtretung einen wesentlichen Beitrag zur planmäßigen Fortführung des Tagebaus. Die beantragte vorzeitige Besitzeinweisung könne nach den Umständen des Falls nicht ermessensfehlerfrei abgelehnt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beigeladenen erforderlich, weil die Nochtener Braunkohle - wie unter II.3.1.1 des Beschlusses im Einzelnen ausgeführt - einen substanziellen Beitrag zur Sicherung der Stromversorgung und zur Herstellung von Veredelungsprodukten (u. a. Briketts) leiste. Nach § 40 Abs. 1 und Anlage 2) KVBG seien die Kraftwerke B..... und S..... erst Ende 2038 stillzulegen. Eine ausbleibende Versorgung dieser Kraftwerke aus dem Tagebau Nochten hätte aufgrund des zur Verstromung benötigten Mischungsverhältnisses von

Nochtener und R..... . Kohle direkten Einfluss auf die Stromversorgungskapazitäten und die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, weil die beiden Blöcke des letztgenannten Kraftwerks sowie die Blöcke Q und R des Kraftwerks B..... abgeschaltet werden müssten. Entsprechendes gelte für die Veredelungsanlage, da eine Brikettproduktion ohne Nochtener Kohle nicht möglich sei. Auch die Fernwärmeversorgung von W..... und B..... käme zum Erliegen. Zur Verhinderung eines solchen Szenarios sei die sofortige Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Allgemeinwohls dringend geboten. Die Beigeladene habe ihren Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung auch so frühzeitig gestellt, dass ein angemessener Zeitraum für ein gerichtliches Rechtsschutzverfahren bleibe. Maßgebliche Änderungen der für die Abwägung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entscheidenden Interessenlage seien bis zum 1. Januar 2026 nicht zu erwarten.

Nach der am 2. Dezember 2024 (Montag) erfolgten Klageerhebung (- 1 C 32/24 -) und Einsichtnahme in die vom Beklagten vorgelegten - teilweise geschwärzten - Verwaltungsvorgänge hat die Antragstellerin am 17. März 2025 den vorliegenden Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage hinsichtlich der vorläufigen Besitzeinweisung gestellt. Die Klagebegründung im Hauptsacheverfahren 1 C 32/24 erfolgte mit Schriftsatz vom 10. Februar 2025.

Zur Begründung ihres Eilantrags führt die Antragstellerin aus:

Als enteignungsbetroffene Grundeigentümerin, der das Besitzrecht an dem Waldgrundstück entzogen und für bergbauliche Zwecke auf die Beigeladene übertragen werde, sei sie antragsbefugt. Ihr Antrag sei statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die vorzeitige Besitzeinweisung sei begründet. Ihr Suspensivinteresse überwiege das Vollzugsinteresse, weil die vorzeitige Besitzeinweisung rechtswidrig sei und sie in ihrer Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie in ihren Rechten aus Art. 17 Abs. 1 EU-GrCh und Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK verletze. Zumindest müsse die gerichtliche Interessenabwägung deshalb zu ihren Gunsten aus, weil ihr irreversible Schäden drohten, was der Gewährung effektiven Rechtsschutzes zuwiderliefe.

Die vorzeitige Besitzeinweisung sei rechtswidrig, weil weder die formellen noch die materiellen Voraussetzungen des § 97 BBergG vorlägen. Akteneinsicht sei der Antragstellerin im Verwaltungsverfahren entgegen § 29 VwVfG nur unvollständig gewährt worden; darin liege zugleich ein Anhörungsmangel i. S. v. § 97 Satz 2 BBergG und § 28 VwVfG. Als enteignungsbetroffene Grundeigentümerin könne die Antragstellerin eine rechtsstaatlich gebotene effektive

Vollprüfung des Vorhabens und damit auch Einsicht in sämtliche - insbesondere ungeschwärtzte - Unterlagen (insbesondere wasserrechtliche Erlaubnisse aus den Jahren 2000 und 2007, die Waldumwandlungsgenehmigung von 2002, artenrechtliche Bescheide und den Sonderbetriebsplan Immissionsschutz) verlangen, wie sie es bereits im Verwaltungsverfahren und im Klageverfahren bislang vergeblich beantragt habe. Diese Unterlagen hätten dem Senat bereits nach § 99 VwGO vorgelegt werden müssen.

Die aus vorstehenden Gründen formell rechtswidrige Besitzeinweisung sei auch materiell rechtswidrig; sie sei nicht allgemeinwohldienlich und genüge damit nicht den Anforderungen des § 97 Satz 1 BBergG.

Weder das Tagebauvorhaben, das der Grundabtretung und der vorzeitigen Besitzeinweisung zugrunde liege, noch dessen Umsetzung seien allgemeinwohldienlich, da sie mit geltendem Recht, insbesondere dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG und den Anforderungen des Umweltrechts unvereinbar seien. Der Tagebau Nochten verstoße gegen FFH-Recht, gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und gegen naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen. Die Waldumwandlungsgenehmigung und die wasserrechtlichen Erlaubnisse seien rechtswidrig.

Die knapp gehaltenen Ausführungen des Oberbergamts zum Klimaschutzgebot nach Art. 20a GG auf Seiten 68 bis 71 des angefochtenen Beschlusses seien unzutreffend und belegten, dass der Antragsgegner Bedeutung und Reichweite des Klimaschutzgebots ebenso wie die massiv klimaschädigende Wirkung des Tagebauvorhabens im Verbund mit den belieferten Kraftwerken grundlegend verkannt habe. Er habe die gebotenen Ermittlungen zu vorhabenbedingten Emissionen unterlassen und die zu erwartenden Emissionen auch nicht in Verhältnis zu dem Emissionsbudget gesetzt, das zur Einhaltung der nach dem Klimaschutzgebot, wie es durch § 1 Satz 3 KSG konkretisiert werde, geltenden Temperaturmaßgaben allenfalls verbleibe. Bereits dieser Ermittlungs- und Ermessensfehler führe zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses.

Eine Förderung und Verstromung der im AG 1 vorhandenen Braunkohle ab Januar 2026 würde etwa 75 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> freisetzen und sei mit Art. 20a GG unvereinbar, weil sie der gesetzgeberisch bereits konkretisierten Temperaturmaßgabe (Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf möglichst 1,5 Grad C, jedenfalls deutlich unter 2 Grad) zuwiderlaufe.

Das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG setze den Rahmen zur Konkretisierung einer Temperaturmaßgabe, deren Einhaltung anhand eines korrespondierenden Treibhausgasbudgets zu überprüfen sei. Nach der - im Einzelnen zitierten - Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 24. März 2021 - 1 BvR 2656/28 -, juris „Klimabeschluss“) verlange es den vorausschauenden Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit die Begrenzung der menschengemachten globalen Temperaturzunahme. Hierbei komme dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Konkretisierungsauftrag zu, er sei dabei jedoch nicht „völlig frei“, sondern habe sich durch die Ratifizierung der Klimaschutzübereinkunft von Paris sowie durch § 1 Satz 3 KSG auf Klimaziele zur Vermeidung von irreversiblen Gefahren festgelegt. In diesem Zusammenhang sei auch auf das als Anlage Ast. 21 zum Schriftsatz vom 1. Oktober 2025 vorgelegte Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu verweisen, das die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Verpflichtungen der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris unter Randnummer 2224 anerkenne. Dieser Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 1 des genannten Abkommens (Wahrung des 1,5 Grad-Ziels) sei bei der gebotenen völkerrechtsfreundlichen Auslegung des nationalen Rechts Rechnung zu tragen. Trotz der seit 1990 reduzierten Treibhausgasemissionen reichten die in Deutschland getroffenen Maßnahmen nicht ansatzweise aus, um die gebotene Temperaturbegrenzung zu erreichen; die besondere Dramatik der Situation werde in dem als Anlage Ast. 22 vorgelegten Aufruf wissenschaftlicher Fachverbände belegt.

Die verbindlichen Klimaschutzvorgaben seien durch höchstens noch zulässige Emissionsmengen umzusetzen, wobei sich spätestens seit 2009 ein Budgetansatz etabliert habe, wie ihn u. a. der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), der die Bundesregierung zu umweltpolitischen Fragestellungen berate, erstellt und zuletzt in einer Stellungnahme vom 15. Oktober 2025 zu mehreren anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren erläutert habe. Das Bundesverfassungsgericht habe die u. a. vom SRU im Jahr 2020 abgeleiteten Obergrenzen („nationales Restbudget“) im Beschluss vom 24. März 2021 (a.a.O.) anerkannt; diese habe der SRU nachfolgend mit methodisch verbesserten Klimamodellen aktualisiert. Die von der Antragsstellerin in das Verfahren eingeführten Fachpublikationen belegten, dass die aus der Temperaturmaßgabe des Art. 20a GG abgeleiteten Emissionsbudgets - abhängig vom Berechnungsansatz - bereits vollständig oder zumindest nahezu vollständig aufgebraucht seien, weshalb sofortige massive Verringerungen des Treibhausgasausstoßes geboten seien.

Mit alledem habe sich der Antragsgegner nicht auseinandergesetzt, sondern auf Seite 70 des angefochtenen Beschlusses ohne jedwede Begründung angenommen, dass aus Art. 20a GG keine Verpflichtung folge, eine anteilige Emissionsreduktion zur Begrenzung der Erderwärmung unter 2 Grad Celsius „gegenüber der Industrialisierung“ sicherzustellen. Dieser vom Antragsgegner willkürlich gewählte Maßstab sei mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung unvereinbar und abwägungsfehlerhaft. Auch in der Sache sei das Tagebauvorhaben als eine der größten Quellen für Einzelemissionen mit Art. 20a GG unvereinbar, wie es das vom Pächter der Antragstellerin bei Prof. Dr. P..... (Universität F.....) in Auftrag

gegebene Gutachten (Anlage Ast. 7) im Einzelnen belege. Bei einer Fortsetzung des Tagebaus nach dem 1. Januar 2026 könnten noch etwa 76 Mio. t Braunkohle gefördert werden, wodurch zusätzlich weitere Millionen an CO<sub>2</sub>-Emissionen entstünden, obwohl zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich maximal noch 3,4 Gigatonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten verblieben und das nationale Emissionsbudget voraussichtlich Ende 2026 aufgebracht wäre. Lege man ein Emissionsbudget zugrunde, das die Einhaltung der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten 1,5 Grad Celsius-Temperaturgrenze mit Zweidrittelwahrscheinlichkeit ermögliche, sei das Budget bereits verbraucht. Ausweislich des vorgenannten Gutachtens gehörten Braunkohlkraftwerke etwa im Jahr 2022 zu den größten deutschen Treibhausgasemittenten.

Die Zielvorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes reichten nicht einmal aus, um das vom Bundesverfassungsgericht geforderte CO<sub>2</sub>-Budget einzuhalten. Selbst bei Einhaltung seiner Vorgaben werde Deutschland die Grenzwerte des Weltklimarats (IPCC) überschreiten. Angesichts der schon heute feststellbaren katastrophalen und irreversiblen Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels werde die vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobene Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit durch den verfahrensgegenständlichen Beschluss verletzt. Große Einzelvorhaben wie der Tagebau Nochten, dessen Betrieb im Verbund mit den belieferten Kraftwerken einen Anteil von 2% bis 20% an dem allenfalls verbleibenden Treibhausgasbudget ausmache, dürften erst beim Vorliegen einer realistischen Bewirtschaftungsplanung weitergeführt werden. Dies führe zugleich zur Rechtswidrigkeit des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2021, des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes sowie des Braunkohlenplans Nochten 2014, auf den das Oberbergamt auf Seite 71 ff. des angefochtenen Beschlusses verweise. Insbesondere stünden Inhalt und Reichweite von Art. 20a und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht zur Disposition der Sächsischen Staatsregierung. Angesichts der Temperaturzunahme sowie der aktuellen und projizierten Emissionsmengen bei einer Fortsetzung des Tagebaus Nochten sei dessen Betrieb mit Art. 20a GG unvereinbar; schon deshalb diene das - rechtswidrige - Vorhaben nicht dem Wohl der Allgemeinheit.

Darüber hinaus verstoße der Tagebau in mehrfacher Hinsicht gegen umweltrechtliche Vorschriften. Er sei mit dem europäischen Habitatschutz (Art. 6 Abs. 2 und Abs. 4 FFH-Richtlinie) nicht vereinbar und daher gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig. Eine habitatschutzrechtliche Ausnahmezulassung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG liege nicht vor und hätte wegen der erheblich betroffenen prioritären Lebensraumtypen nicht rechtmäßig erteilt werden können.

Entgegen den Ausführungen auf Seite 83 des Beschlusses sei durchaus mit erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Schutzgebiete in deren Erhaltungszielen und prioritären Lebensraumtypen zu rechnen. Die vom Antragsgegner in Bezug genommene Natura-2000-

Verträglichkeitsprüfung vom 29. Juni 2022 (Blatt 1661 ff VA Grundabtretung) weise erhebliche Mängel auf. Die als Anlage 2 seines Schriftsatzes vom 9. September 2025 vorgelegte Stellungnahme des Landratsamts Görlitz sei mit ihren floskelhaften Ausführungen zu sämtlichen Schutzgebieten (FFH- und SPA-Gebiete) nicht belastbar. Schadensbegrenzungsmaßnahmen seien weder zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung noch nachträglich angeordnet worden, obwohl die von der Antragstellerin im Einzelnen dargestellten schweren Umweltbeeinträchtigungen nicht erst in ferner Zukunft drohten, sondern bereits seit vielen Jahren bestünden (so etwa die Verockerung von Fließgewässern durch Eiseneinträge).

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Dabei sei der Projektbegriff weit auszulegen; unzulässig nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sei ein Projekt bereits dann, wenn die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bestehe. Des Weiteren habe der Antragsgegner den strengeren Maßstab des § 34 Abs. 4 BNatSchG für den Fall der projektbedingten Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen verkannt.

Anders als vom Antragsgegner und in der insoweit unplausiblen Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vom 29. Juni 2022 behauptet, könne - wie auf Seite 39 bis 44 der Antragschrift im Einzelnen ausgeführt und mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2025 bekräftigt - eine erhebliche Beeinträchtigung des nördlich an den Tagebau angrenzenden FFH-Gebiets „T..... Tiergarten“ mit seinem prioritären, in Sachsen sehr seltenen Lebensraumtyp Waldkiefer-Moorwälder (91D2\*) durch oberflächennahe Grundwasserabsenkungen, nicht sicher ausgeschlossen werden. Die FFH-Vorprüfung des Antragsgegners belege, dass es nach dem prognostizierten Grundwasserwiederanstieg kein pflanzenverfügbares Grundwasser geben werde; dies lege eine erhebliche Beeinträchtigung nahe. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 BNatSchG lägen nicht vor; eine Stellungnahme der Kommission sei nicht eingeholt worden.

Die wasserabhängigen FFH-Gebiete am Lauf der Spree (Spreetal und Heiden zwischen U.... und S....., Spree bei S..... und Talsperre S.....) würden durch den Tagebau in ihren Erhaltungszielen und natürlich vorkommenden Arten ebenfalls erheblich beeinträchtigt. Dies gelte insbesondere für den vorhabenbedingten Eintrag von Eisen. Ab einer Eisenkonzentration von 4 mg/l oder mehr sei mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3260 und der im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten zu rechnen (Antragschrift S. 45 - 49). Die Eignung der vom Antragsgegner unterstellten Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sei nicht nachgewiesen.

Entsprechendes gelte für das nördlich vom S..... gelegene FFH-Gebiet Spree bei S..... hinsichtlich der Lebensraumtypen 3130, 3150 und 3260 (Antragsschrift S. 49, vierter und fünfter Absatz).

Der Tagebau verstoße darüber hinaus gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die vom Antragsgegner auf Seite 83 des Beschlusses in Bezug genommenen, zuletzt mit Bescheid vom 12. Dezember 2022 verlängerten Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde seien rechtswidrig. Grundlage der erteilten Genehmigungen seien Anträge, Fachbeiträge und andere Unterlagen (Antragsschrift S. 50 Mitte), die der Antragstellerin trotz einer entsprechenden Antragstellung nicht zugänglich gemacht worden seien; näher bezeichnete artenschutzrechtliche Ausnahmebescheide seien der Antragstellerin teilweise nur geschwärzt zur Verfügung gestellt worden, wodurch der Antragsgegner und die Beigeladene versuchten, den Vollüberprüfungsanspruch der enteignungsbetroffenen Antragstellerin zu unterlaufen. Der Ausnahmebescheid vom 12. Dezember 2022 nehme auf Nebenbestimmungen eines Bescheids vom 26. Mai 2020 und damit auch auf einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Bezug, der nicht vorgelegt worden sei. Ohne diese Unterlagen sei eine abschließende Prüfung der erteilten Ausnahmen nicht möglich. Die Rechtsauffassung des Antragsgegners, dass die Fachbeiträge zum Artenschutz auch angesichts der erteilten Ausnahmegenehmigungen und Betriebsplanzulassungen nicht erneut zu überprüfen seien (Beschluss S. 84), verkenne den Vollüberprüfungsanspruch der Antragstellerin.

Der Tagebau verletze Zugriffsverbote i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG für zahlreiche streng oder besonders geschützte Arten (Antragsschrift S. 51 f.), wobei die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG neben einer Alternativenprüfung - die hier nicht nachvollziehbar erfolgt sei - zwingend voraussetze, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtere. Befänden sich die Populationen bereits in einem schlechten Erhaltungszustand, sei eine Ausnahme nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nur möglich, wenn nachgewiesen sei, dass sich dieser Zustand nicht weiter verschlechtere und die Wiederherstellung eines guten Zustands nicht behindert werde. Zudem sei der Vorsorgegrundsatz zu beachten und die Prüfung müsse auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten vorgenommen werden. Letzteres sei angesichts der teilweise etliche Jahre alten Fachbeiträge offensichtlich nicht der Fall. Viele der von der Antragstellerin auf S. 51 f. der Antragsschrift aufgezählten Arten seien in Sachsen als gefährdet oder stark gefährdet erfasst, was für einen ungünstigen Erhaltungszustand spreche.

Für den Schwarzspecht sei ein ungünstiger Erhaltungszustand in den wenigen inhaltlichen Passagen der vorgelegten Bescheide ebenso ausdrücklich belegt wie der vollständige Wegfall

großer Habitatflächen und das Fehlen von Ausweichmöglichkeiten; gleichwohl habe das Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Artenschutzmaßnahmen in den Nebenbestimmungen des Bescheids vom 26. Mai 2020 belegten, dass die Untere Naturschutzbehörde selbst von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen sei. Die angeordneten Maßnahmen würden indessen nicht rechtzeitig - also im Zeitpunkt des Eingriffs - wirksam (etwa die vorgesehene Schaffung älterer Waldbestände mit Altholzinseln). Zudem habe es an einer effektiven Erfolgskontrolle für die Betriebspläne 2016/2017, 2018/2019 und 2020 bis 2022 gefehlt; CEF- und FCS-Maßnahmen seien offenbar auch während der Geltungsdauer des laufenden Hauptbetriebsplans 2023 bis 2025 nicht umgesetzt worden. So sei nach einer Mitteilung der Beigeladenen vom 14. Februar 2024 zum 31. Dezember 2022 erst weniger als die Hälfte der bis dahin in Anspruch genommenen Tagebaufläche von 6.000 ha - aus ihrer Sicht - wieder „nutzbar“ gemacht worden. Zudem fehle eine hinreichende aktualisierte Bestandserfassung.

Die im Bescheid vom 12. Dezember 2022 in Nebenbestimmung Nr. 2a bezeichneten Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 3 seien als bloße Dokumentations- und Meldepflichten nicht geeignet, die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu verhindern. Ein hinreichender Schutz von Fledermäusen könne durch die bloße Prüfung der Möglichkeit, Stammabschnitte mit Wochenstubenquartieren umzusetzen, nicht gewährleistet werden; eine verbindliche Regelung zur Verschonung von Bäumen mit Wochenstubenquartieren enthalte die Nebenbestimmung entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht. Angesichts der Größe der zur Entwaldung und Devastierung vorgesehenen Gebiete hätte ermittelt und festgelegt werden müssen, wo - wenn überhaupt - Schutzmaßnahmen möglich seien. Nach den Feststellungen der Unteren Naturschutzbehörde sei davon auszugehen, dass es insbesondere bei Bodenbrütervogelarten zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei der Vorfeldfreimachung kommen werde, wobei Vergrämungsmaßnahmen auch aufgrund der enormen Flächenausdehnung nicht dauerhaft effektiv seien. Auch insoweit liege ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) vor. Eine nachvollziehbare Alternativenprüfung liege nicht vor, wobei die Untere Naturschutzbehörde keine Sachprüfung vorgenommen, sondern auf die Weiterführung des Tagebaus zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Gewährleistung eines sinnvollen und planmäßigen Lagerstättenabbaus verwiesen habe. Es sei davon auszugehen, dass die Ausnahmebescheide unionsrechtswidrig zwischen planungsrelevanten und vermeintlich nicht-planungsrechtlich relevanten Vogelarten unterschieden und den Schutz von Fortpflanzungsstätten (Art. 12 Abs. 1d) FFH-Richtlinie) verkannt habe; dies sei durch Beiziehung der Antragsunterlagen einschließlich der Kartierungen zu prüfen.

Auch außerhalb von Schutzgebieten führe die Devastierung zu schwerwiegenden, ausgleichspflichtigen Eingriffen in den Naturhaushalt (§ 14 BNatSchG). Diese Eingriffe seien nach

Auffassung des Oberbergamts (Beschluss S. 74 f.) bereits mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 25. Februar 1994 gestattet worden. Das auf Seite 81 des Beschlusses erwähnte „Ökologische Anforderungsprofil“, auf das der Rahmenbetriebsplan Bezug nehme, sei nicht Bestandteil der vorgelegten Behördenakten und müsse vom Senat beigezogen werden.

Überdies sei der Rahmenbetriebsplan aufgrund der zwischenzeitlich wesentlich geänderten Tagebauführung funktionslos geworden, was ein Vergleich zwischen der seinerzeit geplanten Restlochgestaltung und dem nunmehr vorgesehenen Tagebausee belege. Abweichend von dem derzeitigen Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 1994 sei ausweislich des wasserrechtlichen Fachbeitrags vom 23. August 2022 zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplans nunmehr eine Wasserfläche von 1.755 ha und ein Wasservolumen von 660 Mio. m<sup>3</sup> (statt 354 Mio. m<sup>3</sup>) vorgesehen. Trotz der darin liegenden wesentlichen Änderung i. S. v. § 52 Abs. 2c BBergG sei eine Änderung des Rahmenbetriebsplans nicht einmal beantragt worden. Hinzu komme, dass die Beigeladene mit dem H..... See im Südosten des Tagebaugebiets einen weiteren künstlichen See angelegt habe, der ebenso wenig im Rahmenbetriebsplan vorgesehen sei. Schon aus diesen Gründen fehle eine hinreichende Eingriffsausgleichs-Regelung, von deren Vorliegen das Oberbergamt ausgehe.

Die bergbauliche Wiedernutzbarmachung (§ 4 Abs. 4 BBergG), auf die der Antragsgegner in diesem Zusammenhang verweise, stelle schon angesichts der erheblichen zeitlichen Verzögerungen von etlichen Jahren keine ansatzweise Kompensation für bergbaubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Ausweislich eines Schreibens der Beigeladenen an das Oberbergamt vom 14. Februar 2024 seien Ende 2022 von den bis dahin in Anspruch genommenen 6.000 ha erst weniger als die Hälfte (2.850 ha) wieder nutzbar gemacht worden, wobei das Landschaftsbild u. a. durch großflächige Tagebauseen (ca. 1.770 ha) oder touristische Einrichtungen erheblich verändert worden sei. Hinzu komme, dass die künstlichen Tagebauseen über Jahrzehnte hinweg zur Säureregulierung behandelt werden müssten. Viele Eingriffe - so u. a. Veränderungen von Grundwasserständen und Bodenschichtungen - seien ohnehin irreversibel.

Die Waldumwandlungsgenehmigung der Unteren Forstbehörde vom 12. September 2022, die eine Rodung von insgesamt mehr als 310 ha Wald gestattet habe, sei - ungeachtet der unter Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG nicht bei den vorgelegten Behördenakten enthaltenen Antragsunterlagen - formell wie materiell rechtswidrig. Die nach § 6 UVPG vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung sei entgegen den Ausführungen auf Seite 9 f. des Genehmigungsbescheids nicht entbehrlich gewesen, weil dem Rahmenbetriebsplan gerade keine Konzentrationswirkung nach § 52 Abs. 2a BBergG zukomme. Die angeordnete Aufforstung von lediglich 84 ha - weniger als einem Drittel der zur Rodung freigegebenen

Fläche - genüge dem nach § 8 Abs. 3 i. V. m. § 1 Nr. 1 WaldG zu beachtenden Gesetzeszweck, den Wald mit seinen wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt zu erhalten und zu mehren, ersichtlich nicht. Der Nettoverlust von mindestens 220 ha Waldfläche missachte zudem das Ziel 4.2.2.1 des LEP, das eine Erhöhung des Waldanteils auf 38 % der Fläche der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien vorsehe. Ermessenserwägungen nach § 1 Nr. 1 SächsWaldG habe die Untere Forstbehörde, die auf Seite 5 des Bescheids lediglich auf „Pläne“ der Beigeladenen verweise, trotz der absehbaren massiven nachteiligen Wirkungen der zeitlich verzögerten Neuaufforstung eines nur kleinen Gebiets nicht getroffen. Darüber hinaus habe sie es versäumt, die nach § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsWaldG gebotene Walderhaltungsabgabe zum Ausgleich der durch die Rodungen eintretenden nachteiligen Wirkungen zu ermitteln und festzusetzen.

Der Braunkohletagebau habe massive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der gesamten Region und sei weder mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen nach dem Wasserhaushaltsgesetz noch mit den zwingenden Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Die vom Oberbergamt zugrunde gelegten, in den eingesehenen Behördenakten nur unvollständig - da ohne Antragsunterlagen, ohne Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sowie teilweise geschwärzt - vorgelegten wasserrechtlichen Erlaubnisse seien formell wie materiell rechtswidrig. Schon die mit der Antragschrift als Anlage Ast. 9 bis Ast. 12 vorgelegten Unterlagen machten deutlich, dass die vom Antragsgegner zugelassenen Grundwasserentnahmen die von der Beigeladenen beantragten Sümpfungsmengen extrem überschritten. Dadurch habe der Antragsgegner - wie auf Seite 67 ff. der Antragschrift im Einzelnen ausgeführt - gegen das Antragserfordernis, das wasserrechtliche Minimierungsgebot und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Ermessensbetätigung verstoßen. Der vom Antragsgegner angeführte Fachbeitrag aus dem Zulassungsverfahren für den Rahmenbetriebsplan sei erst im August 2022, also mehr als 22 Jahre nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 10. März 2000 erstellt worden. Die gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung sei nicht durchgeführt worden. Wegen ihrer Unbestimmtheit verstoße die ohne jegliche Mengenbegrenzung erteilte Erlaubnis gegen § 37 Abs. 1 VwVfG und § 10 Abs. 1 WHG. Formell und materiell rechtswidrig sei auch der Änderungsbescheid vom 29. März 2022.

Der Tagebau entnehme für seinen Betrieb erheblich mehr Grundwasser als seinerzeit im Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom Februar 1999 beantragt. Die Rechtswidrigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis stelle einen Versagungsgrund für die Betriebsplanzulassung dar (§ 48 Abs. 2 BBergG), weshalb der Hauptbetriebsplan nicht hätte erteilt werden dürfen. Zur Überprüfung des Umfangs der Grundwassererhebung habe der Senat

insbesondere die Unterlagen zu den Sumpfungswassermengen der Jahre 2022 bis 2024 vom Antragsgegner anzufordern und der Antragstellerin nachfolgend Akteneinsicht zu gewähren.

Durch seine großräumigen Grundwasserabsenkungen habe der Tagebau massive nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand zahlreicher Grundwasserkörper in Sachsen sowie in Brandenburg. Darüber hinaus führe die Einleitung des Sumpfungswassers in die Vorflut zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands, was den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie ebenfalls zuwiderlaufe. Damit habe sich der Antragsgegner schon nicht auseinandergesetzt; bereits dies führe zur Rechtswidrigkeit des „gegenständlichen Bescheids“. Hinzu komme, dass in der Flussgebietseinheit Elbe ein Grundwasserkörper beeinträchtigt werde, in dem das Bergbauvorhaben nicht selbst stattfindet. Diese Fernwirkung schließe die vom Antragsgegner behauptete Ausnahmefähigkeit (§ 47 Abs. 1 WHG) für die Grundwasserkörper (GWK) SP 3-1 (L....-Nochten) und NE 1-1 (M..... Heide) offensichtlich aus.

Zudem sei das Minimierungsgebot nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG und Art. 4 Abs. 7 WRRL verletzt. Der Antragsgegner habe es versäumt, alle praktikablen Vorkehrungen zu treffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu vermindern, und die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne entsprechend anzupassen, wie es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 1. Juli 2015 - C 461/13 -, juris Rn, 44 ff.) erforderlich sei. Die auf Seite 124 des angegriffenen Beschlusses aufgeführten Maßnahmen zur Eingrenzung des Grundwassertrichters seien offensichtlich unzureichend. Nicht anders als hinsichtlich der Kippenversauerung handle es sich um pauschal umschriebene, nicht ansatzweise unterlegte Maßnahmen, die keine Ausnahme rechtfertigen könnten. Die sog. konzeptionellen Maßnahmen beschränkten sich auf ein Monitoring und auf bloße Prognosen. Die von der Beigeladenen angeführten flussnahen Wasserfassungen seien hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit ungeprüft und blieben unverbindlich, obwohl der Tagebaubetrieb bereits seit vielen Jahren nachbergbauliche Eisenfrachten verursache. Zudem habe der Antragsgegner die Möglichkeit verkannt, eine unterirdische Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung in Richtung Nordwesten zum Schutz der umliegenden Grundwasserkörper vorzusehen. Entgegen den Ausführungen auf Seite 123 des angefochtenen Beschlusses handle es sich um eine wirksame und praktikable Schutzmaßnahme, wie es Ziel 7 des Braunkohlenplans von 2014 sowie der entsprechenden Begründung dieses Plansatzes auf den Seiten 22 und 23 zu entnehmen sei. Der im Frühjahr 2017 bekanntgegebene Verzicht der Beigeladenen auf einen Abbau im Bereich des AG 2 dürfte die Realisierbarkeit einer solchen Wand deutlich erleichtern. All dies habe der Antragsgegner mit einigen „dürren Sätzen“ abgetan, was die Verletzung des Minimierungsgebots und das Fehlen der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 WHG belege.

Schließlich sei zu erwarten, dass vorhabenbedingte Grundwasserabsenkungen die Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit dauerhaft ausschließen oder zumindest gefährden. Solche Fernwirkungen (namentlich durch vorhabenbedingte Sulfatbelastungen, die die Infrastruktur der Trinkwasserversorgung im Bereich der Spree beeinträchtigen) seien - wie auf Seite 85 ff. der Antragschrift im Einzelnen ausgeführt und im Schriftsatz vom 1. Oktober 2025 bekräftigt - gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 2 WHG unzulässig und stünden einer Ausnahmeerteilung ebenfalls entgegen. Bei der Zulassung des Hauptbetriebsplans habe der Antragsgegner die Auswirkungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse weder ermittelt noch abgewogen, weshalb nicht nur die Zulassung des Hauptbetriebsplans, sondern auch die Grundabtretung sowie die auf ihr beruhende vorzeitige Besitzeinweisung rechtswidrig seien.

Entgegen den Ausführungen auf Seite 118 des angefochtenen Beschlusses werde das Verschlechterungsverbot für den Oberwasserkörper (OWK) Spree-4, der sich in einem schlechten ökologischen Zustand befinde, nicht gewahrt. Die auf Seite 90 des Beschlusses dargestellten Beeinträchtigungen durch die Einleitung von Sumpfungswasser und nachbergbaulich der Spree zuströmendes Kippenwasser werde zu deutlichen Erhöhungen der Eisenkonzentrationen und so zu einem starken Rückgang der Arten- und Individuenzahl im Gewässer führen. Dies schädige die Nahrungsgrundlage für charakteristische Arten des LRT 3260 wie Fische und Rundmäuler. Hinzu komme ein Sauerstoffmangel in den Sedimenten durch Verstopfungen des freien Porenraums durch ausgefälltes Eisenhydroxid mit erheblichen Auswirkungen auf die Lebensräume am Bodengrund lebender Arten (etwa Libellenlarven).

Die vorstehenden Ausführungen belegten zahlreiche Verstöße gegen natur- und artenschutzrechtliche Normen; die vorzeitige Besitzeinweisung wie die Grundabtretung verstießen dem Schutz der Allgemeinheit und liefen dem Wohlergehen künftiger Generationen zuwider; offensichtlich seien sie nicht allgemeinwohldienlich.

Die Grundabtretung, auf der die vorzeitige Besitzeinweisung beruhe, sei aus weiteren Gründen formell und materiell rechtswidrig. Die unzureichend gewährte Akteneinsicht in dem nach § 105 BBergG vorgeschriebenen förmlichen Verwaltungsverfahren begründe einen wesentlich formellen Mangel. Ein entscheidungserhebliches Gutachten (Natura-2000 Voruntersuchung) sei der Antragstellerin entgegen § 66 Abs. 2 VwVfG erst Monate nach der mündlichen Verhandlung übergeben worden, zahlreiche andere Unterlagen habe sie nicht oder nur mit Schwärzungen zur Einsichtnahme erhalten. Derartige Verstöße könnten nicht etwa durch Umweltinformationen geheilt werden, die der Pächter erst nach Erhebung einer Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Chemnitz erhalten habe.

Angesichts des bis zum 31. Dezember 2025 befristeten Hauptbetriebsplans liege zum 1. Januar 2026 als dem Tag, an dem die Grundabtretung und die vorzeitige Besitzeinweisung vollzogen werden sollen, entgegen § 77 Abs. 2 BBergG schon keine technisch und wirtschaftlich sachgemäße Betriebsplanung vor. Der fakultative Rahmenbetriebsplan sei bis zum 21. Dezember 2026 befristet und sei durch die geänderte Tagebauführung funktionslos geworden. Die von der Beigeladenen beantragte Verlängerung des Rahmenbetriebsplans sei bislang nicht erfolgt. Der dem Verlängerungsantrag beigelegte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie belege, dass statt des 1994 zugelassenen Vorhabens mit einem Bergbaufolgesee von 354 Mio. m<sup>3</sup> nunmehr eine bergbauliche Hohlform mit 660 Mio.<sup>3</sup> vorgesehen sei; auch die Wasserfläche unterscheide sich.

Insgesamt liege eine wesentliche Änderung des Vorhabens i. S. v. § 52 Abs. 2c BBergG vor, für die eine Änderung des Rahmenbetriebsplans nicht einmal beantragt worden sei. Weitere, teilweise längst umgesetzte, Änderungen beträfen die Bergbaufolgelandschaft, so etwa den zwischenzeitlich planfestgestellten H..... See. Die auf Seite 93 f. der Antragsbegründung enthaltenen Abbildungen belegten weitere wesentliche Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Fortschreibungen zum Abbauvorhaben.

Der aktuelle Braunkohlenplan von 2014 gehe noch von einer Kohleverstromung bis in das 2067 und einer Umsiedlung der Orte R.... und M..... aus; er sei inhaltlich überholt und ersichtlich funktionslos geworden. Dass die dringend gebotene Überarbeitung des Braunkohlenplans nach der Beschlussfassung des Regionalen Planungsverbands vom 22. Juni 2017 zur Gesamtfortschreibung ohne erkennbaren Sachgrund stagniere, dürfe nicht zu Lasten der Antragstellerin gehen.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die tatsächliche Tagebauführung weder mit dem bis Ende 2026 zugelassenen Rahmenbetriebsplan noch mit dem Braunkohlenplan von 2014 in Übereinstimmung zu bringen sei, wobei Letzterer im Widerspruch zu jeglichen Vorgaben auf Bundes- wie Landesebene stehe, was eine sachgemäße Betriebsführung ausschließe und zur Rechtswidrigkeit der Grundabtretung führe.

Entgegen § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG fehle eine hinreichende - auch finanzielle - Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, weshalb der zugelassene Hauptbetriebsplan rechtswidrig sei. Die vom Antragsgegner mit der Beigeladenen am 12. Dezember 2024 abgeschlossene Vorsorgevereinbarung, die mit Teilschwärzungen auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamts abzurufen sei, könne eine Sicherheitsleistung nach § 56 BBergG nicht ersetzen und biete - wie schriftsätzlich im Einzelnen ausgeführt - schon mit Blick auf die im

Kohleverstromungsbeendigungsgesetz geregelte Verkürzung des Braunkohlentagebaus mit seinem zweifelhaften Ansparplan und seiner gesellschaftsrechtlichen Konstruktion keine Gewähr für die Sicherung der zur Rekultivierung erforderlichen Mittel nach der Beendigung des Kohleabbaus.

Eine Dringlichkeit der Vorhabenausführung i. S. v. § 97 BBergG liege nicht vor.

Entgegen den weder belegten noch plausiblen Ausführungen des Antragsgegners (u. a. im Beschluss vom 30. Oktober 2024, S. 50 ff und S. 158 f.) und der Beigeladenen sei die Versorgungssicherheit weder hinsichtlich der Stromversorgung noch der Fernwärmeversorgung gefährdet.

Die vom Tagebau Nochten versorgten Kohlekraftwerke seien nicht systemrelevant; ihre gegenteiligen Behauptungen habe weder die Beigeladene noch der Antragsgegner ansatzweise unterlegt. Mehrere Medieninformationen der Beigeladene belegten ihre Überkapazitäten. Das von der Beigeladenen mit der Antragserwiderung vorgelegte Schreiben des Netzbetreibers ..... GmbH vom 28. April 2024 (Anlage Bgl. 3) enthalte keine Ausführungen zur Systemrelevanz der in Rede stehenden Kraftwerksblöcke, sondern beziehe sich nur auf die von der Beigeladenen angezeigte vorläufige Stilllegung einer Teilkapazität von 1.000 MW des Kraftwerks J..... ab Mai 2025 bis längstens Ende September 2025. Von den insgesamt zehn Braunkohlekraftwerksblöcken der Beigeladenen seien im Mai 2025 meistens nur fünf oder sechs, zeitweise sogar nur vier in Betrieb gewesen. Für das Sommerhalbjahr 2026 seien erneut „Reservestellungen“ zu erwarten, was mit einer Verringerung des Kohlebedarfs einhergehe

Beim Strom werde die Versorgungssicherheit über ein mehrstufiges System durch den liberalisierten Strommarkt sowie über Netzreserven (§ 13d EnWG) und Kapazitätsreserven (§ 13e EnWG) gesichert. Wärmelieferverträge für S..... und W..... habe die Beigeladene ausweislich ihrer Antragserwiderung zwischenzeitlich ohnehin gekündigt, um die Kraftwerke unter Anpassung an die die aktuellen Strompreise betreiben zu können. Der Abbauzustand und die Abbauentwicklung des Tagebaus lägen - wie im Schriftsatz vom 15. Juli 2025 auf Seite 5 ff. im Einzelnen ausgeführt und im Schriftsatz vom 1. Oktober 2025 bekräftigt - weit hinter ihren Prognosen. Auch die Fördermengen seien erheblich zurückgegangen, was u. a. durch den Wechselschichtbetrieb in den Tagebauen Nochten und R..... belegt werde. Presseberichten sei weiter zu entnehmen, dass die Beigeladene ihre Kraftwerke häufiger im Mindestlastbetrieb fahre oder ganz abschalte, wenn genügend erneuerbare Energie verfügbar sei. Die unter dem Waldgrundstück liegende Kohle werde - wenn überhaupt - nicht vor Juli 2027, also erst nach dem Ablauf des bis 31. Dezember 2026 zugelassenen Rahmenbetriebsplans für die

Stromproduktion, benötigt, was eine besondere Dringlichkeit ausschließe. Im gerichtlichen Verfahren habe die Beigeladene nunmehr schriftsätzlich einräumen müssen, dass sie im Vergleich zur Prognose von 2021 insgesamt ca .10 Mio. t weniger Kohle abgebaut habe. Ob sie die für 2025 angesetzte Fördermenge von 16,9 Mio. t tatsächlich erreichen werde oder die im Grundabtretungsantrag angesetzten Mengen auch in diesem Jahr wieder deutlich unterschreite, bleibe abzuwarten.

Der Antragsgegner habe die „Minderförderung“ von Braunkohle (überschlägig eine Jahresfördermenge) nicht berücksichtigt; darin liege ein Abwägungs- und Ermessensfehler.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage - 1 C 32/24 - hinsichtlich der vorzeitigen Besitzeinweisung im Beschluss des Antragsgegners vom 30. Oktober 2024 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er verteidigt den angefochtenen Beschluss; dieser sei formell wie materiell rechtmäßig. Die „mantraartigen“ Wiederholungen der Antragstellerin in den behördlichen und gerichtlichen Verfahren seien - wie in der ergänzenden Antragserwiderung vom 9. September 2025 ausgeführt - nicht geeignet, ihrem Antrag zum Erfolg zu verhelfen.

Der Abbauzustand und die Abbauentwicklung des Tagebaus Nochten hielten sich ausweislich der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Betriebsrisse im planmäßigen Rahmen. Betriebliche Schwankungen der Fördermengen änderten nichts an der Notwendigkeit der Inanspruchnahme des mitten im AG 1 gelegenen Waldgrundstücks zum 1. Januar 2026 unter Berücksichtigung auch des notwendigen zeitlichen Vorlaufs der Vorfeldberäumung außerhalb der Vegetationsperiode; dies sei dem angegriffenen Beschluss klar zu entnehmen. Ohne planmäßige Fortsetzung sei die Gewinnung der Rohbraunkohle durch einen temporären Stillstand erheblich gefährdet. Die Kraftwerke B..... und S..... seien aus technischen Gründen auf ein bestimmtes Mischungsverhältnis von Nochtener und R..... Kohle angewiesen. Stehe dies nicht zur Verfügung, müssten insgesamt vier Blöcke komplett abgeschaltet werden; auch eine Brikettproduktion sei ohne Nochtener Kohle nicht möglich. Eine Ersatzbeschaffung scheide aus. Der von der Antragstellerin angeführte Tagebau J..... habe seinen planmäßigen Abbaubetrieb schon Ende 2023 eingestellt. Der Tagebau W..... habe seine technische

Kapazitätsgrenze bereits erreicht. Der Tagebau R..... könne wegen seiner eingeschränkten Kohlequalität nicht in größerem Umfang zur Stromversorgung beitragen.

Eine gerichtliche Vollüberprüfung in dem von ihr beanspruchten Umfang könne die Antragstellerin nicht verlangen; dies sei der bergrechtlichen Grundabtretung wie der vorzeitigen Besitzweisung fremd. Dementsprechend habe das Sächsische Oberbergamt hinreichende Akteneinsicht gewährt.

Klimaschutzerwägungen seien ausdrücklich in die Gesamtabwägung eingestellt worden (Beschluss vom 30. Oktober 2024, S. 52 ff.) Ein Verstoß gegen Art. 20a GG oder dessen einfachgesetzliche Umsetzung durch § 13 KSG liege nicht vor. Die Fortführung des Braunkohlentagebaus bis mindestens 2028 entspreche den maßgeblichen energiepolitischen Grundentscheidungen, die durch den Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 nicht in Frage gestellt würden.

Mit dem europäischen Habitatschutz stehe das Vorhaben durchweg im Einklang. Die von der Antragstellerin gerügten Belange seien im Einzelnen - differenziert nach Schutz Zwecken und -gegenständen - geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt worden, wie es dem Beschluss vom 30. Oktober 2024 unter II.1.9.2.3 ff. zu entnehmen und zuletzt im Schriftsatz vom 9. September 2025 auf Seite 4 bis 9 zusammenfassend dargestellt sei. Die Offenlegung des beruflichen Werdegangs einzelner Bediensteter des Antragsgegners sowie die unberechtigten Zweifel an deren Unvoreingenommenheit und fachlicher Qualifikation seien für ein gerichtliches Verfahren unangemessen. Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen seien für die FFH-Gebiete hinreichende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Schadensbegrenzungsmaßnahmen, wie sie sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Jahr 2024 ergäben, würden fortlaufend angepasst und ergänzt. Dies gelte auch für „Flussnahe Wasserfassungen an der Spree“ mit der anstehenden Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans. Die gegenwärtig durchgeführten Monitoringmaßnahmen zur Überwachung der Grundwasserentwicklung seien Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis der Beigeladenen. Die Wassererfassung und anschließende „Abreinigung“ des eisenhaltigen Grundwassers werde von einem anderen Bergbauunternehmen an der Kleinen Spree bei B..... bereits erfolgreich umgesetzt. Der „Abreinigungsgrad“ der dortigen Behandlungsanlagen liege über 90%. Angesichts der Wirksamkeit derartiger Anlage könnten für den LRT 3260 und die Anhang-II-Arten Fischotter, Steinbeißer, Bachneunauge und Grüne Keiljungfer im FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen U.... und S.....“ erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Weitere Schutzmaßnahmen zum wirksamen Risikomanagement seien in später zuzulassenden Betriebsplänen zu regeln.

Die Ausführungen der Antragstellerin zur Projekteigenschaft von Zusatzwassereinleitungen auf Seite 36 der ergänzenden Antragsbegründung vom 15. Juli 2025 seien fachlich unzutreffend. Die Zusatzeinleitungen seien weder ein Projekt noch ein Vorhaben i. S. v. § 34 Abs. 1 BNatSchG und deshalb nicht selbst auf ihre FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Es handle sich um eine Maßnahme des Gebietsmanagements (sog. Standardmaßnahme), die sich aus dem Managementplan des betroffenen FFH-Gebiets ergebe und unabhängig vom Ausbauvorhaben erforderlich sei, um den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Habitaten zu sichern oder zu verbessern. Dies sei schon der allgemein zugänglichen Kurzfassung des Managementplans für den „T..... Tiergarten“ eindeutig zu entnehmen; eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sei dementsprechend offensichtlich nicht erforderlich.

Die betroffenen wasserrechtliche Belange, insbesondere jene des Gewässerschutzes, habe der Antragsgegner ebenfalls umfassend in die enteignungsrechtliche Gesamtabwägung eingestellt (Beschluss v. 30. Oktober 2024 unter II.1.9.2.4). Unzutreffend seien auch die Einwände der Antragstellerin hinsichtlich einer vermeintlich unzutreffenden Vorsorge zu Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG; insoweit sei auf die Seite 24 f. der Antragserwiderung vom 9. Mai 2025 und - wie auch im Übrigen - auf die als Anlagenkonvolut AG 1 in das Eilverfahren eingeführte Klageerwiderung im Verfahren 1 C 32/24 nebst Anlagen zu verweisen.

Die Beigeladene beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie hält den Antrag für unbegründet. Im tripolaren Prozessrechtsverhältnis dürfe sich das Gericht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 14. September 2016 - 1 BvR 133/13 -, juris) weder auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussicht noch ohne Weiteres auf eine Folgenabwägung beschränken; dies verkenne die Antragstellerin.

Art und Weise der gerichtlichen Kontrolle der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung - eingebettet in die Prüfung der Zulässigkeit der Grundabtretung als Voraussetzung der vorzeitigen Besitzeinweisung - richte sich nach den vom Bundesverfassungsgericht im G.....-Urteil vom 17. Dezember 2013 (BVerfGE 134, 242) formulierten Maßstäben. Die Grundabtretung sei als gebundene Entscheidung ausgestaltet, wobei etwaige Lücken der behördlichen Gesamtabwägung selbst im gerichtlichen Verfahren noch geschlossen werden könnten, soweit dafür eine ausreichende Tatsachengrundlage vorliege. Im Rahmen der von Art. 14 Abs. 3 GG vorgeschriebenen Gesamtabwägung sei nachvollziehend insbesondere zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung und das Interesse des Bergbauberechtigten so

gewichtig seien, dass sie den Zugriff auf privates Eigentum erforderten. Dabei sei auch zu prüfen, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen, auf die sich die Antragstellerin berufe (Umweltschutz, Ordnungsrecht / Betriebsplanpflicht, Allgemeinwohlverträglichkeit) das Tagebauvorhaben in Frage stellten. Dies sei hier nicht der Fall, wie es der ausführlichen Begründung des angefochtenen Beschlusses klar zu entnehmen sei. Für das Vorhaben schon vorliegende Gestattungen gäben dafür erste Anhaltspunkte, wobei nicht die einzelnen Zulassungen und Genehmigungen maßgeblich seien, sondern die objektive Rechtslage.

Im Einzelnen sei Folgendes hervorzuheben:

Die Allgemeinwohlverträglichkeit des Tagebaus Nochten nach verfassungsgerichtlichen Maßstäben stehe im Lichte des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes außer Frage. Der Ausstieg aus der Kohlegewinnung und -verstromung sei vom Bundesgesetzgeber verbindlich geregelt; auf abweichende laienhafte Vorstellungen der Antragstellerin komme es nicht an. Die im Tagebau gewonnene Braunkohle werde zur Energieerzeugung eingesetzt und leiste einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Dies belegten die Fördermengen der letzten Jahre und gelte auch für die auf der Grundlage eines Strommarktmodells (unter Berücksichtigung aller bestehenden Kraftwerke in Deutschland und den Nachbarstaaten), aktuellen Marktprognosen und vertraglichen Lieferverpflichtungen für Veredelungsprodukte prognostizierten jährlich steigenden Fördermengen für die Jahre 2025 (16,9 Mio. t) bis 2028 (18,0 Mio. t). Dabei seien auch die Rohkohleverteiler je Tagebau (Kriterien u. a. Kohlequalitätsanforderung der jeweiligen Kraftwerke, Einschränkungen durch Instandhaltungsmaßnahmen, Transportinfrastruktur, Verfügbarkeit von Personal, wirtschaftliche Optimierung) sowie die Produktionsplanung (u. a. Abraumförderung oberhalb der Kohle, Wasserbilanzen, Personalplanungen, Transportleistungen, Reststoffbilanzen) zu berücksichtigen. Auch bei den gegenteiligen Ausführungen der nicht fachkundigen Antragstellerin zur vermeintlichen Unwirtschaftlichkeit von Braunkohlekraftwerken und -tagebauen handle es sich um bloße Spekulationen.

Entgegenstehende Allgemeinwohlinteressen des Umweltschutzes (Klimaschutz, Natura 2000, Gewässerschutz) führten nicht zur Unverhältnismäßigkeit des Vorhabens. Auch diese Belange habe das Sächsische Oberbergamt in dem angegriffenen Beschluss fehlerfrei berücksichtigt.

Belange des Klimaschutzes stünden dem Tagebau auch nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) nicht entscheidend entgegen, da der Gesetzgeber für den Sektor Energie mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz eine verbindliche Schrittfolge für die Umsetzung der nationalen Klimaziele festgelegt habe, an der auch das Abbauvorhaben der Beigeladenen teilnehme. Abweichende Wunschvorstellungen der Antragstellerin seien in diesem

Zusammenhang unerheblich; eine fehlerhafte Gewichtung der Belange des Klimaschutzes zeige die Antragstellerin trotz ihres seitenfüllenden Vortrags nicht auf.

Habitatschutzrecht stehe weder der Grundabtretung noch der vorzeitigen Besitzeinweisung entgegen. Beim Tagebau Nochten handle es sich um ein sog. altes Gesamtvorhaben, das lange vor der Geltung des Rechtsregimes Natura 2000 begonnen und ununterbrochen geführt worden sei. Das Tagebauvorhaben unterliege nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht der Pflicht zur Durchführung einer nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung, vielmehr sei Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie anwendbar. Der dort geregelten mitgliedstaatlichen Verpflichtung, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass durch das alte Gesamtvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten statfinde, komme der Antragsgegner fortlaufend nach, wie es die Verträglichkeitsprüfung von 2018 sowie deren Fortschreibungen von 2022 und 2024 belegten.

Für eine dem Senat obliegende objektive Kontrolle der behördlichen Verträglichkeitsprüfungen anhand der vorliegenden Informationen sei Folgendes festzuhalten:

Das FFH-Gebiet „T..... Tiergarten“ mit seiner großen Waldfläche, seinen Fließgewässern und vier künstlich angelegten Teichen sei bereits mehrfach Gegenstand behördlicher Prüfungen gewesen. Schon vor seiner Bestimmung als Natura 2000-Gebiet sei es durch bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen und Änderungen des Einzugsgebiets beeinflusst gewesen. Bereits 1993 sei deshalb eine Zusatzwassereinleitung über einen Versorgungsbrunnen eingerichtet worden; dabei habe es sich um eine Maßnahme des Gebietsmanagements gehandelt. Die vorhabenbedingten Auswirkungen durch die Veränderung der hydrologischen und -chemischen Verhältnisse, anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung sowie durch akustische Reize stellten sich nicht als erheblich dar; sie bewirkten keine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Mit Blick auf das Antragsvorbringen zu einer drohenden Zerstörung oder zumindest erheblichen Beeinträchtigung dieses Schutzgebiets sei klarzustellen, dass die Grundwasserflurabstände bereits zum Zeitpunkt der Gebietslistung durch die Europäische Kommission im Jahr 20024 nachweislich bei knapp 40 m gelegen hätten, weshalb das Grundwasser nicht mehr pflanzenverfügbar gewesen sei. Schon damals seien die bergbaubedingten Grundwasserverhältnisse gebietsprägend gewesen. Durch die 1994 aufgenommene Bereitstellung von Zusatzwasser profitiere - wie in der Klageerwiderung vom 30. April 2025 auf Seite 68 ff. im Einzelnen dargelegt - auch der Lebensraumtyp Waldkiefern-Moorwald (LRT 91D2\*). Sowohl wasserwirtschaftlich als auch naturschutzfachlich sei zwischen dem Haupthangendgrundwasserleiter (HH-GWL) und oberflächennahen Stauern zu unterscheiden. Wegen der in Zukunft geringeren Versickerungsraten der oberflächennahen Grundwasserstände werde es keiner Bereitstellung von Zusatzwasser zum Ausgleich der Versickerung mehr bedürfen. Im

Bereich des FFH-Gebiets werde der Grundwasseranstieg erst im Jahr 2090 enden; insoweit sei auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung 2022 zu verweisen (dort S. 318). Ausweislich dieser Verträglichkeitsprüfung sei die Bereitstellung von Zusatzwasser für die relevanten Erhaltungsziele auch nicht nachteilig, was der Bestand des Lebensraumtyps anschaulich bestätigte.

Auch den FFH-Gebieten entlang der Spree, die von Flussauen durchzogen würden, drohten keine erhebliche Verschlechterung der jeweiligen Erhaltungszustände. Als vorhabenbedingte Auswirkungen seien vor allem Veränderungen der hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse in den Blick zu nehmen. Die Antragstellerin ignoriere die Schadensbegrenzungsmaßnahme „Flussnahe Wassererfassungen an der Spree“, die mit dem begleitenden Monitoring eine umsetzbare, dem Stand der Technik entsprechende - und wirksame - Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung der FFH-Gebiete darstelle. Hier gehe es um Sachverhalte, die erst ab den 2060er Jahren zum Tragen kämen. Über flussnahe Wasserfassungen könne stofflich belastetes Kippengrundwasser abgefangen werden, um es vor der Zuführung zum Fließgewässer zu behandeln (Reduzierung eines erhöhten Eiseneintrags). Dies betreffe die Wasserqualität, nicht die Grundwasserverfügbarkeit.

Das geltende Wasserrecht führe ebenso wenig zur Unverhältnismäßigkeit des Tagebauvorhabens oder zur Rechtswidrigkeit von Grundabtretung und vorzeitiger Besitzeinweisung.

Als sog. altes Gesamtvorhaben, das vor dem 3. Oktober 1990 begonnen worden sei und mit dem Abbaugelände 1 vollständig innerhalb des nach dem Bergrecht der DDR ausgewiesenen Bergbauschutzgebietes liege, bedürfe der Tagebau keiner nachträglichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Als unselbstständiger Verfahrensbestandteil sei die Umweltverträglichkeitsprüfung auch kein materiell-rechtlicher Allgemeinwohlbelang, der in die enteignungsrechtliche Gesamtabwägung einzustellen sei.

Sämtliche für die Gewässerbenutzungen erforderlichen Erlaubnisse seien rechtmäßig erteilt worden. Die gegenteiligen Behauptungen der Antragstellerin zu den Erlaubnissen vom 10. März 2000 und 29. März 2022 seien unzutreffend. Die Minderungspflicht nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG sei nicht verletzt. Soweit die Antragstellerin die einschlägigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramme anspreche, übersehe sie, dass diese Programme Teil der Gewässerbewirtschaftungsplanung seien, die für das Einzugsgebiet der Elbe von der Flussgebietsgemeinschaft Elbe beschlossen worden sei, der zehn Bundesländer und der Bund angehörten. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sei eine Dichtwand für das AG 1 weder erforderlich noch Gegenstand des im Mai 2014 außer Kraft getretenen Braunkohlenplans Nochten 1994 gewesen. Erwogen worden sei eine Dichtwand nur für die - inzwischen aufgegebenen -

Planung für das AG 2 (Kapitel 4.3 der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten von 2014).

Gegen wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele werde nicht verstoßen. Insbesondere stellten sich die materiellen Anforderungen nicht als unüberwindbares Hindernis dar.

In Bezug auf den Grundwasserkörper (GWK) HAV-MS 2 habe - wie im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag ausgeführt - eine Untersuchung stattgefunden, wobei auf fachlich wie methodisch zutreffender Grundlage festgestellt worden sei, dass im Einflussbereich des Vorhabens nur marginale Auswirkungen zu erwarten seien.

Die Befürchtungen der Antragstellerin zum trinkwasserspezifischen Verschlechterungsverbot seien unbegründet. Die prognostizierte Überschreitung sei mit 20 mg/l nicht einmal von vornherein erheblich. Der am Pegel N..... vorgenommene Vergleich der Prognosewerte mit den tatsächlichen Messwerten habe der Verifizierung und Plausibilisierung der Prognosewerte gedient. Dass die Messwerte unterhalb der Prognosewerte lägen, bestätige den „vorsorglichen Ansatz“ der Prognose (Worst-Case-Szenario“). Prognosewerte könnten anerkanntermaßen mit Messwerten verglichen und auch interpretiert werden.

Ein Fehler beim Bewirtschaftungsermessen liege nicht vor. Mit der von der Beigeladenen beschriebenen Zuordnung der Verantwortlichkeiten und den konkreten Konzentrationswerten setze sich die Antragstellerin nicht auseinander. Auch negiere sie, dass sich der Grundwasseranstieg über eine Dauer von etwa 50 Jahren erstrecke, wobei messbare Werte frühestens ab 2060 vorlägen, so dass Minderungsmaßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden könnten.

Aus den Anforderungen des Bergrechts an die Betriebsplanführung ergäben sich keine Allgemeinwohlinteressen, die zur Unverhältnismäßigkeit des Vorhabens führten. Die Beigeladene komme ihren Pflichten aus § 51 BBergG ununterbrochen nach. Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin sei eine Zulassung des Hauptbetriebsplans ohne Änderung des Rahmenbetriebsplans zulässig. Unabhängig davon könne sich weder aus einer UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens noch aus einem Änderungsbedarf des Rahmenbetriebsplans ein entgegenstehender materieller Belang für die Gesamtabwägung ergeben.

Die für den Tagebau Nochten zugelassenen Betriebspläne schlossen Zweifel an einer technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsführung aus; für ihre gegenteilige Behauptung benenne die Antragstellerin keinen einzigen sachlichen Grund.

Die Beigeladene treffe auch hinreichende Vorsorge für die bergbauliche Wiedernutzbarmachung, wie es dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan zu entnehmen sei. So werde ein Vorbehalts- und Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz geschaffen und es würden Flächen für die waldbauliche Nutzung und für den künftigen Restsee bestimmt. Die Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung erfolge zeitnah nach der bergbaulichen Flächenwiederherstellung. Von den bis zum 31. Dezember 2024 in Anspruch genommenen 6.655,8 ha seien 3.147 ha wieder nutzbar gemacht worden (Vorranggebiet für Truppenübungsplatz Oberlausitz, Land- und Forstflächen nördlich der Ortschaft Nochten, Flächen für den Arten- und Biotopschutz südöstlich von W....., Freizeit- und Erholungskomplex vor der Ortslage Nochten und am S..... B..., Erschließungsmaßnahmen). Innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus seien mit dem Kommunikations- und Naturschutzzentrum W..... und dem Findlingspark Nochten zwei Landmarken einer attraktiven Kulturlandschaft entstanden. Im Vorbehaltsgebiet entstünden u. a. naturnahe Waldbereiche und ein vielfältiges gehölzstrukturiertes Offenland unter Einsatz bindiger Anteile der Abschlussschüttung und sandiger Substrate. Im südöstlichen Teil der ehemaligen Innenkippe des Abbaugebiets entstehe der H..... See. Der aktuelle Hauptbetriebsplan 2023 bis 2025 sehe großflächige Rekultivierungsleistungen vor.

Genau genommen gehe es der Antragstellerin nicht um die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 7 BBergG als einen Belang für die enteignungsrechtliche Gesamtabwägung, sondern um Sicherheitsleistungen nach § 56 Abs. 2 BBergG. Die bestehenden Sicherungsregelungen seien indessen ausreichend, wie es der Antragsgegner im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18. September 2023 im Verwaltungsverfahren erläutert habe (Protokoll S. 56 f.).

Das Vorhaben entspreche auch den Vorgaben des Raumordnungsrechts, insbesondere den Festlegungen des Braunkohlenplans. Da auf der Ebene der Raumordnung nicht über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werde, könne die Raumordnung auch nicht als entgegenstehender Belang in die enteignungsrechtliche Gesamtabwägung eingestellt werden.

Die übrigen Voraussetzungen der vorzeitigen Besitzeinweisung lägen ebenfalls vor. Die Grundabtretung sei zulässig, zumal die konkrete Enteignungsmaßnahme verhältnismäßig sei. Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme sei nicht geboten. Die von der Antragstellerin behauptete „Umfahrungsmöglichkeit“ widerspreche den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts. Ein - nicht geplanter - Verzicht auf die Inanspruchnahme des Grundstücks hätte gravierende Folgen für das Vorhaben; insbesondere würden im Zeitraum 2026 bis 2028 pro Jahr 3 Mio. t Kohle fehlen.

Die Besitzeinweisung sei dringlich und die sofortige Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Gemeinwohls geboten. Die Antragstellerin verkenne die bergtechnischen, geotechnischen und hydrogeologischen Anforderungen und übersehe, dass die von ihr geforderte Begrenzung des Tagebaus sowohl zu einem unplanmäßigen Zustand führen würde als auch mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bergbaufolgelandschaft verbunden wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte des Klageverfahrens 1 C 32/24 sowie die vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese elektronisch geführten Akten waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin hinsichtlich der vorzeitigen Besitzeinweisung in Nr. II des Planfeststellungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamts vom 30. Oktober 2024 ist zulässig (1.), aber unbegründet (2.)

1. Der Antrag ist zulässig.

1.1 Die sachliche Zuständigkeit des Obergerichtes folgt aus § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 VwGO. Danach entscheidet das Obergericht im ersten Rechtszug "über sämtliche Streitigkeiten", die u. a. Grundabtretungsbeschlüsse "im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen" betreffen. Diese - nach ihrem Wortlaut mehrdeutige - Zuständigkeitsregelung umfasst im Hinblick auf die mit der Rechtswegverkürzung nach § 48 VwGO angestrebten Beschleunigungswirkung sämtliche, das jeweilige bergbauliche Vorhaben betreffende und für die vom Kohleverstromungsgesetz angeordnete Reduzierung und Beendigung (§ 2 Abs. 1 KVBG) der Kohleverstromung erforderlichen Entscheidungen, also auch die in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 VwGO nicht erwähnten Beschlüsse über vorzeitige Besitzeinweisungen nach §§ 97 ff. BBergG, die wegen ihrer bundesgesetzlichen Regelung einer landesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung in Anwendung der Öffnungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO entzogen sind. Diese Auslegung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 VwGO für den Anwendungsbereich des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes, das die Stilllegungszeitpunkte für Braunkohleanlagen zur Stromerzeugung in seiner Anlage 2 bestimmt, entspricht dem anerkannten Normverständnis zur vergleichbaren Regelung der sachlichen Zuständigkeit in § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, der auch Streitigkeiten über vorzeitige Besitzeinweisungen etwa nach dem Bundesbedarfsplangesetz und dem LNG-Beschleunigungsgesetz "wegen des engen rechtlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen Besitzeinweisung und Planfeststellung" aus Gründen der

Prozessökonomie und Verfahrensbeschleunigung einheitlich dem Bundeverwaltungsgericht zur Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug zuweist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. Juni 2023 - 4 VR 4.23 -, juris Rn. 9 ff. m. w. N.). Weder der weiten Auslegung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 VwGO noch der einschränkenden Auslegung des § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO steht entgegen, dass der Gesetzgeber den eingehend begründeten Änderungsvorschlägen des Bundesrats zur Vereinfachung und Präzisierung des Regelungsgegenstands (BT-Drs. 19/28402, S. 21 f.) nicht gefolgt ist, sondern den Gesetzentwurf der Bundesregierung insoweit unverändert übernommen hat, wie es deren Gegenäußerung (BT-Drs. 19/28402, S. 24 zu Art. 2 des Entwurfs) entsprach.

1.2 Der auf § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 VwGO gestützte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hinsichtlich der vorzeitigen Besitzeinweisung durch Nr. II des unter Nr. III für sofort vollziehbar erklärten Beschlusses des Sächsischen Oberbergamts ist statthaft.

1.3 Als Grundeigentümerin, der durch die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97 BBergG) mit Wirkung zum 1. Januar 2026 der Besitz an ihrem Waldgrundstück entzogen wird, wobei die grundabtretungsbegünstigte Beigeladene mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Besitzerin des Grundstücks wird (§ 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBergG) und das im Grundabtretungsantrag bezeichnete Vorhaben (bergbauliche Nutzung) ausführen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen darf (§ 100 Abs. 1 Satz 3 BBergG), ist die Antragstellerin antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO in entsprechender Anwendung).

Der dafür erforderlichen Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten (hier: Eigentumsgrundrecht) steht beim derzeitigen Verfahrensstand insbesondere nicht entgegen, dass die Antragstellerin das Waldgrundstück erst im Jahr 2018 und damit zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem eine künftige Inanspruchnahme dieser im AG 1 gelegenen Fläche für den Tagebau Nochten bereits absehbar war (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Dezember 2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 152; zur Abgrenzung für sog. Sperrgrundstücke: OVG NRW, Beschl. v. 27. Juli 2023 - 21 A 2175/22 -, juris Rn. 24 ff.).

Da das Bundesberggesetz für Zulassungsentscheidungen über Rahmen- und Hauptbetriebspläne - nach wie vor - keine förmliche Bindungswirkung bei nachfolgenden Grundabtretungsverfahren (insbesondere keine enteignungsrechtliche Vorwirkung) vorsieht (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 218 m. w. N.), scheidet eine mögliche Verletzung der Antragstellerin in eigenen Rechten nicht mit der Erwägung aus, dass weder ihre Rechtsvorgänger noch sie Klage gegen bergrechtliche Zulassungsentscheidungen für den Tagebau Nochten erhoben haben. Ein missbräuchliches oder unredliches Verhalten (etwa im Sinne von § 5 UmwRG) oder das

Fehlen des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses hinsichtlich der vorzeitigen Besitzeinweisung ist der Antragstellerin ebenso wenig vorzuhalten, auch wenn es ihr nach dem Grunderwerb im Jahr 2018 rechtlich möglich war, vor dem seinerzeit zuständigen Verwaltungsgericht um Drittrechtsschutz gegen den Hauptbetriebsplan vom 15. Dezember 2022 nachzusuchen, der u. a. den Tagebau im AG 1 für den Bereich ihres Waldgrundstücks zulässt, weshalb - insoweit anders als in dem vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2013 (BVerfGE 134, 242 Rn. 222) entschiedenen Verfassungsbeschwerdeverfahren - weder der Grundabtretungsbeschluss noch die hier angegriffene vorzeitige Besitzeinweisung den „ersten angreifbaren Hoheitsakt“ darstellt, der schon deshalb einer vollständigen und umfassenden Prüfung vorangegangener Verwaltungsentscheidungen bedarf. Über die Zweckmäßigkeit der dem Bundesgesetzgeber obliegenden Ausgestaltung des gerichtlichen Drittrechtsschutzes gegen großflächige Tagebauvorhaben, denen typischerweise mehrjährige komplexe Planungsverfahren zugrunde liegen, hat der Senat nicht zu befinden.

2. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die vorzeitige Besitzeinweisung ist unbegründet.

2.1 Soweit sich die Antragstellerin bei rechtsschutzfreundlicher Auslegung ihres Antrags auch gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der sofortigen Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wendet, hat das Sächsische Oberbergamt seiner aus § 80 Abs. 3 Satz 1 folgenden formellen Pflicht, das besondere Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen, genügt. Unter II.3.1 des angegriffenen Beschlusses hat es auf knapp fünf Seiten insbesondere das öffentliche Interesse an der planmäßigen und ununterbrochenen Fortsetzung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Nochten zur Sicherung einer konstanten Stromversorgung durch die Kraftwerke B..... und S..... (jährlich ca. 25 Milliarden Kilowattstunden) bei fehlenden Möglichkeiten einer Ersatzversorgung durch gleichwertige Kohle sowie die der Antragstellerin und ihrem Pächter entstehenden Nachteile in den Blick genommen und gewürdigt. Ob diese Begründung die Anordnung der sofortigen Vollziehung inhaltlich trägt, ist im Zusammenhang mit dem formellen Begründungserfordernis nicht zu prüfen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. Dezember 2020 - 4 VR 4.20 -, juris Rn. 10; Senatsbeschl. v. 22. März 2022 - 1 B 313/21 -, juris Rn. 15 m. w. N.).

2.2. Die im Verfahren nach § 80a, § 80 Abs. 5 VwGO gebotene Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragstellerin. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung vorzeitigen Besitzeinweisung und das darauf gerichtete private Interesse der Beigeladenen überwiegen das private Interesse der Antragstellerin, von der Inanspruchnahme ihres verpachteten Waldgrundstücks vorläufig verschont zu bleiben.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 zweite Alternative i. V. m. § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Die gerichtliche Ermessensentscheidung ergeht auf der Grundlage einer Abwägung zwischen dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung auf der einen Seite und dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Vollziehungsinteresse des Beigeladenen an der Vollziehung des Verwaltungsakts auf der anderen Seite. Vorrangiger Maßstab für die Interessenabwägung in einem solchen mehrpoligen Rechtsverhältnis ist der voraussichtliche Ausgang des Hauptsacheverfahrens nach summarischer Prüfung (Senatsbeschl. v. 22. März 2022 - 1 B 313/21 -, juris Rn. 26; OVG NRW, Beschl. v. 5. Oktober 2018 - 11 B 1129/18 -, juris Rn. 11), wobei die gebotene Prüfungsintensität mit der jeweils drohenden Rechtsverletzung steigt.

Droht einem Antragsteller bei Versagung einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Hauptsacheentscheidung nicht mehr beseitigt werden kann, ist im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 38 Satz 1 SächsVerf erforderlichenfalls unter eingehender Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl. etwa BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. August 2011 - 1 BvR 1611/11 -, juris Rn. 13). Ausschließlich auf eine Folgenabwägung kommt es an, soweit eine nach vorstehenden Maßstäben durchzuführende Rechtmäßigkeitsprüfung nicht möglich ist. Speziell für den vorläufigen Rechtsschutz gegen vorzeitige Besitzeinweisungen hebt das Bundesverfassungsgericht (Kammerbeschl. v. 14. September 2016 - 1 BvR 1225/13 -, juris Rn. 21 m. w. N.) seine im Urteil vom 17. Dezember 2013 (- 1 BvR 3139, 1 BvR 3386/08 -, BVerfGE 134, 242) aus Art. 14 Abs. 1 GG abgeleiteten Anforderungen an effektiven und rechtzeitigen gerichtlichen Hauptsacherechtsschutz unter Einbeziehung einer „Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange“ hervor; darauf beziehen sich auch die Beteiligten.

2.2.1 In Anwendung der vorstehenden Maßstäbe geht die Interessenabwägung bei der im Ergebnis der summarischen Prüfung als teilweise offen anzusehenden Erfolgsaussicht der Klage hinsichtlich der vorzeitigen Besitzeinweisung im Ergebnis zu Lasten der Antragstellerin aus.

2.2.1.1 Die Anfechtungsklage der enteignungsbetroffenen Antragstellerin ist hinsichtlich der vorzeitigen Besitzeinweisung durch den Beschluss des Sächsischen Oberbergamts vom 30. Oktober 2024 zulässig.

2.2.1.2 Über die Begründetheit dieser Klage (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), deren Streitstoff durch die innerhalb der Frist des § 6 UmwRG eingegangene ausführliche Klagebegründung begrenzt ist, kann der Senat beim derzeitigen Verfahrensstand des anhängigen Hauptsacheverfahrens teilweise nur aufgrund einer summarischen Prüfung entscheiden. Der Haupteinwand der Antragstellerin, die vorzeitige Besitzeinweisung sei mit dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot des Art. 20a GG unvereinbar, greift allerdings nicht durch. Im Übrigen ist die Begründetheit der Klage im Ergebnis der auch bei vorzeitigen Besitzeinweisungen möglichen und rechtlich gebotenen summarischen Prüfung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2025 - 11 VR 12.25 -, juris Rn. 9 zu § 44b EnWG) teilweise offen, wobei die Interessenabwägung angesichts der verfassungsrechtlich anerkannten „überragenden Bedeutung“ der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl (so BVerfG, Ur. v. 17. Dezember 2013 - BVerfGE 134, 242 Rn. 286) sowie der vom Bundesgesetzgeber im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz klar geregelten Fortführung der Kohleverstromung bis zum Jahr 2038 zugunsten des öffentlichen Interesses und des privaten Interesses der Beigeladenen an der Vollziehung der vorzeitigen Besitzeinweisung ausfällt.

Die Begründetheit der Anfechtungsklage hinsichtlich der vorzeitigen Besitzeinweisung ist teilweise offen.

#### 2.2.1.2.1

Rechtsgrundlage der vorzeitigen Besitzeinweisung ist § 97 BBergG. Nach dessen Satz 1 kann die zuständige Behörde den Grundabtretungsbegünstigten auf Antrag schon vor Abschluss des (Grundabtretungs-)Verfahrens in den Besitz des jeweiligen Grundstücks einweisen, wenn die sofortige Ausführung des die Grundabtretung erfordernden Vorhabens aus den in § 79 BBergG genannten Gründen des Wohles der Allgemeinheit dringend geboten ist.

2.2.1.2.2 Die verfahrensrechtlichen Einwände der Antragstellerin gegen die vorzeitige Besitzeinweisung bleiben im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ohne Erfolg.

Nach § 97 Satz 2 BBergG setzt die vorzeitige Besitzeinweisung voraus, dass dem Eigentümer und, wenn ein anderer durch die Besitzeinweisung betroffen wird, auch diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Weitergehende verfahrensrechtliche Voraussetzungen für die nur auf Antrag zulässige vorzeitige Besitzeinweisung (vgl. Greinacher, in: Kühne/von Hammerstein u. a., BBergG, 3. Aufl., § 97 Rn. 9) regelt § 97 BBergG nicht. Insoweit finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften Anwendung; dies gilt auch für den Umfang der behördlichen Sachaufklärung.

Ein schriftlicher Antrag der Beigeladenen bei dem dafür zuständigen Sächsischen Oberbergamt liegt vor; dieser wurde der Antragstellerin am 29. März 2023 zugestellt. Eine Anhörung der bereits im Verwaltungsverfahren anwaltlich vertretenen Antragstellerin (und ihres Pächters) erfolgte in dem vom Sächsischen Oberbergamt am 18. September 2023 durchgeführten Gütetermin mit anschließender mündlicher Verhandlung, wie es durch das bei den Akten befindliche Wortprotokoll belegt wird. Gelegenheit zu weiteren - schriftlichen - Stellungnahme hatte die anwaltlich vertretene Antragstellerin auch nach dem Termin vom 18. September 2023 bis zum Erlass des angegriffenen Beschlusses vom 30. Oktober 2024; davon machte sie auch Gebrauch.

Ob die Rüge der Antragstellerin, ihre Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren seien unter Missachtung von § 79 Satz 2 BBergG und §§ 28, 66 Abs. 1, 67 VwVfG i. V. m. § 1 Sächs-VwVfZG verletzt worden, weil sie im Vorfeld des Gütetermins und der mündlichen Verhandlung des Oberbergamts nur unzureichend Akteneinsicht erhalten habe, da wichtige Aktenteile zu Unrecht geschwärzt oder ihr erst nachträglich zugänglich gemacht worden seien oder insgesamt gefehlt hätten, durchgreift, hängt davon ab, ob die von der Antragstellerin als erforderlich angesehenen Unterlagen für den aus Art. 14 Abs. 3 GG abgeleiteten Anspruch auf Vollprüfung der angefochtenen Maßnahmen notwendig sind oder nicht. Soweit die mündliche Verhandlung dazu dient, den eigenen Belangen Gehör zu verschaffen, ist für den Senat nicht ersichtlich, inwiefern die Antragstellerin für den Vortrag ihrer eigenen Belange auf eine entsprechende Akteneinsicht angewiesen gewesen wäre.

Dies betrifft die zwischen den Beteiligten im Kern streitige - und aus Sicht des Senats in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zweifelsfrei geklärte - Rechtsfrage, ob ein enteignungsbetroffener Grundeigentümer nach Art. 14 Abs. 3 GG verlangen kann, dass die Rechtmäßigkeit eines Tagebauvorhabens „in jeder Einzelheit und in jeder Hinsicht“ auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft wird, oder ob sich die gerichtliche Prüfung auf eine Gesamtabwägung beschränkt, welche die Verhältnismäßigkeit der Enteignung in Relation zu den für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange kontrolliert (vgl. bereits Eichberger, Die Rechtsschutzgarantie vor Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht, NVwZ-Beilage 2013, 18, 23 m. w. N.), wie es der Antragsgegner und die Beigeladene vertreten.

Im Zusammenhang mit dem von der Antragstellerin im Verwaltungsverfahren beanspruchten umfassenden Akteneinsichtsrecht ist zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in den - vom Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Art. 14 GG - vergleichbaren Fällen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung von Planfeststellungsbeschlüssen lediglich eine durch (auch ungeschriebene) Kausalitätserwägungen beschränkte Vollprüfung stattfindet. Dies gilt insbesondere für naturschutzrechtliche

Rechtsverstöße, die sich an anderer Stelle eines großräumigen Vorhabens räumlich isolieren oder durch eine Planergänzung beheben lassen (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 - 9 A 64.07 -, juris Rn. 24; Beschl. v. 23. Januar 2015 - 7 VR 6.14 -, juris Rn. 12 ff jeweils m. w. N.). Soweit dieser mittels Kausalitätserwägungen eingeschränkte Prüfungsmaßstab für enteignungsrechtliche Vorwirkungen von Planfeststellungsentscheidungen auf Grundabtretungs- und Besitzeinweisungsverfahren zu bergrechtlichen Vorhaben übertragbar ist, die keine Verfahrensabschichtung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung aufweisen, könnte sich die Antragstellerin schon nicht auf öffentliche Belange berufen, die nur von örtlicher Bedeutung sind und die bei fehlerfreier Beachtung nicht zu einer Veränderung der Planung im Bereich ihres Grundstücks führen würde. Auf diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verweist auch die auf Seite 11 des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 15. Juli 2025 als Beleg für ihre Rechtsauffassung wörtlich zitierte Kommentierung zum Rechtsschutzanspruch Enteignungsbetroffener (Jarass/Pieroth, GG, 18. Aufl. 2024, Art 14 Rn. 86).

„Gewissen Einschränkungen“ (OVG NRW, Beschl. v. 28. März 2022 - 21 B 1675/21 -, juris Rn. 23) unterliegt der Anspruch auf Vollprüfung Enteignungsbetroffener bereits dadurch, dass sich die verwaltungsgerichtliche Prüfung einer enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung auf die Nachvollziehung der behördlichen Abwägungsentscheidung beschränkt (BVerfG, Urt. v. 17. Dezember 2021, BVerfGE 134, 242 Rn. 234). Soweit für das Vorhaben bereits Gestattungsbescheide anderer Behörden vorliegen (hier: wasserrechtliche Erlaubnisse, artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen sowie eine Waldumwandlungsgenehmigung des Landkreises Görlitz) ist im Hinblick auf sog. Tatbestandswirkungen dieser Verwaltungsakte auch fraglich, ob sie einer inhaltlichen Überprüfung durch das Sächsische Oberbergamt und nachfolgend des Gerichts unterliegen, wie sie die Antragstellerin beansprucht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. Beschl. v. 25. Juni 2007 - 4 BN 17.07 -, juris Rn. 8) wie des Senats (Urt. v. 9. Februar 2023 - 1 C 27/22 -, juris Rn. 28 zu einer raumordnerischen Zielabweichung für ein Tagebauvorhaben) folgt aus Art. 20 Abs.3 GG und § 43 VwVfG (hier i. V. m. § 1 SächsVwVfZG), dass rechtswirksam erlassene - also nicht nichtige - Verwaltungsakte „grundsätzlich von allen Staatsorganen zu beachten und ihren Entscheidungen als gegeben zugrunde zu legen sind“, ohne dass eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der getroffenen Regelung zu erfolgen hat. Dies gilt auch für Behörden, die im Verwaltungsverfahren für den Erlass des jeweiligen Verwaltungsakts nicht beteiligt waren, und in nachfolgenden Streitfällen für die Gerichte (BGH, Urt. v. 21. Januar 2022 - V ZR 76/20 -, juris Rn. 16 für Baugenehmigungen). Dass eine Durchbrechung der Tatbestandswirkungen der hier erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und der Waldumwandlungsgenehmigung aufgrund von Besonderheiten des nach Art. 14 GG gebotenen Drittschutz gegen großflächige Tagebauvorhaben verfassungsrechtlich geboten

wäre, lässt sich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (BVerfGE 134, 242 ff.) so nicht entnehmen.

Bei Anwendung des auf eine nachvollziehende Abwägung beschränkten und durch Kausalitätserwägungen zusätzlich eingegrenzten Maßstabs einer verfassungsrechtlichen Vollprüfung (vgl. Eichberger a. a. O. S. 23) der auch im Rechtsstreit gegen die vorzeitige Besitzeinweisung an Art. 14 Abs. 3 GG zu messenden Enteignung lässt sich die von der Antragstellerin gerügte Verletzung von § 79 Satz 2 BBergG und § 28 VwVfG (i. V. m. § 1 SächsVwVfZG) durch eine unzureichend gewährte Akteneinsicht nach Lage der Akten bei Annahme einer Tatbestandswirkung der oben genannten Verwaltungsakte des Landkreises Görlitz nicht ohne weiteres feststellen, zumal das Sächsische Oberbergamt der Antragstellerin nach der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2023 Einsicht in weitere Unterlagen gewährt hat und der Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung erst am 30. Oktober 2024 nach einem umfangreichen Schriftverkehr erlassen wurde.

Unabhängig von dem im Hauptsacheverfahren zu bestimmenden materiell-rechtlichen Prüfungsmaßstab nach Art. 14 Abs. 3 GG, der sich mittelbar auch auf den Umfang des Akteneinsichtsrechts und der behördlichen (wie nachfolgend gerichtlichen) Sachaufklärungspflicht auswirkt, macht der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von der durch § 80c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO eröffneten Möglichkeit Gebrauch, eine (vermeintliche) Verletzung des Akteneinsichtsrechts der Antragstellerin außer Acht zu lassen, weil es sich - nicht anders als das Fehlen einer nach § 67 VwVfG erforderlichen mündlichen Verhandlung bei einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b EnWG (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2025 - 11 VR 12.25 -, juris Rn. 32 ff. m. w. N.) - um bis zum Abschluss des beim Senat anhängigen Klageverfahrens behebbaren Verfahrensmangel handelt.

Die weitergehenden Verfahrensrügen, das Sächsische Oberbergamt habe den für seine Entscheidung über die vorzeitige Besitzeinweisung maßgeblichen Sachverhalt in mehrfacher Hinsicht nur unzureichend aufgeklärt (§ 24 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG), werden - aus Darstellungsgründen - nachfolgend im Zusammenhang mit den Einwänden der Antragstellerin gegen die materielle Rechtmäßigkeit des verfahrensgegenständlichen Beschlusses erörtert.

#### 2.2.1.2.3

Gestützt auf § 97 Satz 1 BBergG kann die zuständige Behörde den Grundabtretungsbegünstigten auf Antrag schon vor (bestandskräftigem) Abschluss des (Grundabtretungs-)Verfahrens in den Besitz des (zur Enteignung bestimmten) Grundstücks einweisen, wenn die sofortige Ausführung des die Grundabtretung erfordernden Vorhabens aus den in § 79 BBergG genannten Gründen des Wohles der Allgemeinheit dringend geboten ist.

Da eine vorzeitige Besitzzweiweisung nur für Vorhaben erfolgen darf, bei denen eine Grundabtretung in Frage kommt, sind deren materielle Voraussetzungen (§§ 77 ff. BBergG) inzident zu prüfen (vgl. Schulte, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl., § 97 Rn. 3; Greinacher, in: Kühne/von Hammerstein u. a., BBergG, 3. Aufl., § 97 Rn. 3). Ob eine Grundabtretung durchzuführen ist, weil das betroffene Grundstück u. a. für einen bergbaulichen Gewinnungsbetrieb „notwendig“ i. S. v. § 77 Abs. 1 und Abs. 2 BBergG ist, hängt davon ab, ob das Vorhaben einer technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung oder -führung entspricht und ob die Bereitstellung von Grundstücken des Unternehmers nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Einen Betriebsplan - etwa zu Einzelheiten einer erst im Abschlussbetriebsplan sinnvoll zu regelnden Wiedernutzbarmachung i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG - setzt die als gebundene Entscheidung ausgestaltete Grundabtretung hingegen nicht voraus (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 1. Oktober 1996 - 7 A 11474/95 -, ZfB 1997, 151, 154 f; redaktionelle Leitsätze auch in juris; Greinacher, in: Kühne/von Hammerstein u. a., BBergG 3. Aufl., § 77 Abs. 2 Rn. 22).

Eine Grundabtretung als Enteignung zu Gunsten eines privaten Dritten erfordert als schwerwiegender Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum (BVerfG, Urt. v. 17. Dezember 2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 166) mit Blick auf Art. 14 Abs. 3 GG eine Gesamtabwägung der im Einzelfall für die Inanspruchnahme streitenden öffentlichen Belange mit den gegebenenfalls entgegenstehenden Allgemeinwohlinteressen unter Einbeziehung der von der Inanspruchnahme berührten Belange, wobei die Eigentumsgarantie dem Grundrechtsträger einen „Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens ermöglichen soll“ (so BVerfG, Urt. v. 17. Dezember 2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 167). Im Rahmen der Gesamtabwägung ist nicht nur zu prüfen, ob das öffentliche Interesse insbesondere an der Gewinnung des Bodenschatzes zur Versorgung des Markts mit Rohstoffen (grundlegend zu den einschränkend auszulegenden Enteignungszwecken des § 79 Abs. 1 BBergG: BVerfG, Urt. v. 17. Dezember 2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 196 ff.) so gewichtig ist, dass es den Zugriff auf privates Oberflächeneigentum erfordert, sondern auch, ob andere gewichtige Allgemeinwohlinteressen wie etwa des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft und der Raumordnung (so BVerfG, Urt. v. 17. Dezember 2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 232) der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen. Ein Vorhaben, das dem gesetzlichen Enteignungszweck dient, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl; dafür ist eine Enteignung nicht zulässig (so BVerfG, Urt. v. 17. Dezember 2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 216).

„Dringend geboten“ ist eine vorzeitige Besitzweissung, wenn die für diese Maßnahme streitenden öffentlichen Belange so gewichtig sind, dass ein sofortiges Tätigwerden zur Abwendung eines erheblichen Schadens für die Allgemeinheit unumgänglich ist.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, bleibt kaum ein Fall denkbar, in dem eine Versagung der vorzeitigen Besitzweissung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens in Betracht kommt (vgl. Greinacher, in: Kühne/von Hammerstein u. a., BBergG, 3. Aufl., § 97 Rn. 8).

Diese materiell-rechtlichen Prüfungsmaßstäbe hat das Sächsische Oberbergamt seinem Beschluss vom 30. Oktober 2024 hinsichtlich der vorzeitigen Besitzweissung zutreffend zugrunde gelegt.

In dem für die gerichtliche Überprüfung maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses vom 30. Oktober 2024 lagen die einfachgesetzlichen Voraussetzungen der vorzeitigen Besitzweissung vor:

Das Waldgrundstück, dessen Übertragung an die Beigeladene seitens der Antragstellerin endgültig verweigert wurde, liegt unstreitig - und durch die bei den Akten befindlichen Karten belegt - inmitten des AG 1 in einem Bereich des Tagebaus Nochten, der sowohl nach dem Rahmenbetriebsplan in der Fassung des Bescheids vom 19. Juli 1999 als auch dem sofort vollziehbaren Hauptbetriebsplan vom 15. Dezember 2022 zum Abbau vorgesehen ist. Nicht anders als in dem vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2013 entschiedenen Verfahren zum großflächigen Braunkohletagebau G..... II, dem eine insoweit vergleichbare Sachlage zugrunde lag, ist seine Inanspruchnahme für eine technisch und wirtschaftlich sachgemäßer Betriebsführung (§ 77 Abs. 2 BBergG) im Sinne der zugelassen Betriebspläne erforderlich (so BVerfGE 134, 242 Rn. 226). Zugelassenen Betriebsplänen kommt in diesem Zusammenhang eine zumindest indizielle Bedeutung zu (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 28. März 2022 - 21 B 1675/21 -, juris Rn. 29 m. w. N.), die das Antragsvorbringen nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit durchgreifenden Erwägungen (etwa zu deren Nichtigkeit) in Zweifel gezogen hat.

Die von der Antragstellerin geforderte Umfahrung ihres Waldgrundstücks widerspricht beiden bestandskräftigen Betriebsplänen und würde - auch insoweit mit dem G..... II Verfahren vergleichbar (vgl. BVerfGE 134, 242 Rn. 226) - zu einem erheblichen „Kohleverlust“ des Tagebaus Nochten führen, den die Beigeladene im gerichtlichen Verfahren glaubhaft auf insgesamt etwa 23,8 Mio.t beziffert (vgl. Anlage Bgl. 4; im G.....-II-Verfahren ging es um etwa 60 Mio. t). Darauf, ob gerade die unter dem Waldgrundstück liegende Braunkohle für das Abbauvorhaben zur Energieversorgung verzichtbar ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an

(so ausdrücklich BVerfGE 134, 242 Rn. 226). Eigene Grundstücke der Beigeladenen, deren ersatzweise Nutzung gemäß § 77 Abs. 2 BBergG bei der Anordnung einer Grundabtretung im Rahmen der Eingriffsermächtigung des § 97 BBergG inzident in den Blick zu nehmen sind, stehen für den Zweck des Abbauvorhabens „naturgemäß ohnehin nicht zur Verfügung“ (vgl. BVerfGE 134, 242 226).

Die sofortige Ausführung des die Grundabtretung erfordernden Tagebauvorhabens zur Energieversorgung war nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage bei Erlass des Beschlusses auch dringend geboten. Die für die vorzeitige Besitzeinweisung streitenden öffentlichen Belange waren zum 30. Oktober 2024 - und sind es nach Lage der Akten auch im Zeitpunkt der Senatsentscheidung noch - so gewichtig, dass ein sofortiges Tätigwerden zur Abwendung eines erheblichen Schadens für die Allgemeinheit unumgänglich war. Nicht anders als bei einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach der vergleichbaren Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 1 EnWG hat der jeweilige Vorhabenträger die Nachteile, die ohne Erlass einer Besitzeinweisung zu gewärtigen sind, und mit Erlass der Besitzeinweisung vermieden werden können, schlüssig darzulegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. August 2025 - 11 VR 8.25 -, juris Rn. 22 f.). Dem ist die Beigeladene mit ihren im angegriffenen Beschluss unter II.2.3.5 wiedergegebenen Ausführungen im Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, die sie durch die 15seitige „Beschreibung der Betriebsabläufe und die theoretische Betrachtung einer Umfahrung“ des Waldgrundstücks mit der Anlage Bgl. 4 zum Schriftsatz vom 30. April 2025 im gerichtlichen Verfahren zusammenfassend dargestellt und glaubhaft gemacht hat, nachgekommen.

Das Interesse der Antragstellerin an der unveränderten Aufrechterhaltung der Besitzverhältnisse vor einer Bestandskraft der Grundabtretung tritt angesichts der vom Antragsgegner und der Beigeladenen im gerichtlichen Verfahren glaubhaft gemachten Bedeutung des Tagebaus für die Sicherung einer kontinuierlichen Stromversorgung durch die auf Nochtener Kohle angewiesenen Kraftwerke B..... und S..... sowie der Kohleveredelungsanlage S..... zurück, auch wenn die vorzeitige Besitzeinweisung zur bergbaulichen Inanspruchnahme irreversiblen Schäden an dem zur Devastierung bestimmten Waldgrundstück zur Folge hat. Nach dem vorliegenden Erkenntnisstand geht der Senat auf der Grundlage der nachvollziehbaren fachbehördlichen Ausführungen des Sächsischen Oberbergamts sowie der Angaben der Beigeladenen sowohl davon aus, dass die Tagebausituation zum Ende des Jahres 2025 den unter II.2.3.5 des angegriffenen Beschlusses beschriebenen Abbauzustand erreicht, als auch davon, dass eine Umfahrung des Waldgrundstücks aus abbautechnischen Gründen mit einer erheblichen Strossenverkürzung verbunden ist und zu einem mehrmonatigen Stillstand des Abbaubetriebs mit einer Minderversorgung der auf Nochtener Kohle angewiesenen Kraftwerke und des Veredelungsbetriebs zur Folge hätte. Soweit die Antragstellerin in diesem Zusammenhang auf eine Ersatzversorgung der Kraftwerke B..... und S..... aus anderen

Tagebauen der Beigeladenen verweist und - weitergehend - die „Systemrelevanz“ der als Grundlastkraftwerke ausgelegten Anlagen für die Stromversorgung mit einer installierten Leistung von in Summe 4.175 MW bezweifelt, überzeugt dies nicht. Den Abbaubetrieb im Tagebau J..... hat die Beigeladene bereits Ende 2023 eingestellt. Eine ausschließliche Versorgung der vorgenannten Kraftwerke mit der minderwertigen R..... Kohle scheidet aus - von der Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren nicht substantiiert in Zweifel gezogenen - technischen Gründen aus. Dass der Tagebau W..... entgegen den Angaben der Beigeladenen über weitergehende Kapazitäten für eine hinreichende Versorgung der Kraftwerke B..... und S..... verfügt, ist für den Senat nach Lage der Akten nicht überwiegend wahrscheinlich.

Eine Umfahrung des Waldgrundstücks, wie sie von der Antragstellerin gefordert wird, hätte neben technikbedingten mehrmonatigen Zeitverlusten des Tagebaubetriebs einen Kohleverlust von insgesamt 23,8 Mio. t (23,0 Mio. t Hauptflöz, 0,8 Mio. Oberflöz), eine dauerhafte Minderleistung von 2 Mio. t Braunkohle und in deren Folge eine Minderversorgung der Kraftwerke zur Folge. Zudem wären aufwändige geotechnische Sicherungsarbeiten erforderlich, weil der Förderbrückentagebau aus Sicherheitsgründen auf eine kontinuierliche Betriebsweise mit kontinuierlichem Voranschreiten der bagger- und kippenseitigen Böschungssysteme ausgerichtet sind. Diesen technischen Ausführungen zur Dringlichkeit des Vorhabens i. S. v. § 97 BBergG unter II.2.3.5 des angegriffenen Beschlusses steht kein substantiiertes Antragsvorbringen entgegen.

Ohne Rechtsverstoß hat das Sächsische Oberbergamt unter II.2.3.6.2 des angegriffenen Beschlusses eine Verhältnismäßigkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung der Beigeladenen in das verpachtete Waldgrundstück der Antragstellerin angenommen.

Die hier angefochtene Maßnahme ist für den vorgesehenen Abbaubetrieb sowohl geeignet als auch erforderlich und steht zu dem mit ihr verfolgten Zweck nicht außer Verhältnis. Eine gleichermaßen geeignete, mit einem geringeren Eingriff in das Eigentumsrecht der Antragstellerin verbundene Maßnahme als die vorzeitige Besitzeinweisung stand für die planmäßige Fortsetzung des Abbauvorhabens zur Versorgung der Kraftwerke ersichtlich nicht zur Verfügung.

Dazu hat das Sächsische Oberbergamt im angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt, dass der Antragstellerin kein über das allgemeine Integritätsinteresse hinausgehendes, rechtlich geschütztes Interesse an dem 2018 erworbenen und unbefristet verpachteten Grundstück zukam, das im Zeitpunkt des Grunderwerbs bereits seit Jahrzehnten für eine bergbauliche Inanspruchnahme vorgesehen war. Dass die Antragstellerin, wie sie im Nachgang zum Verhandlungstermin des Oberbergamts vom 18. September 2023 schriftlich vorgetragen hat, einer teilweise bäuerlichen Familie entstammt, sie sich nach dem Hoferwerb u. a. in Gesprächen

mit den Vorbesitzern und Nachbarn mit der früheren bäuerlichen Bewirtschaftung des miterworbenen Waldgrundstücks befasst habe und es ihr wichtig sei, ihrem Kind eine lebendige bäuerliche Lebensweise zu vermitteln, begründet kein vorrangig zu schützendes privates Interesse, das dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung des Bodenschatzes zur Sicherung der Marktversorgung für die Energieerzeugung entscheidend entgegensteht.

Auf Interessen ihres Pächters am Fortbestand des ihm vertraglich unbefristet eingeräumten Nutzungs- und Besitzrechts kann sich die Antragstellerin in diesem Zusammenhang nicht berufen. Unabhängig davon ist die vorzeitige Besitzeinweisung ihrem Pächter gegenüber bestandskräftig geworden, nachdem die wegen der unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung des angegriffenen Beschlusses - die dort angeführte Klageerhebung zur Niederschrift ist gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO nur bei Verwaltungsgerichten möglich - mit Zustellung des Beschlusses am 30. Oktober 2024 in Lauf gesetzte Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO zwischenzeitlich abgelaufen ist.

Ein besonderer Schutzstatus kommt dem etwa 1,5 km vom Hof der Antragstellerin entfernt gelegenen, überwiegend mit mittelalten Kiefern und auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Bereichen mit kleineren Laubbäumen locker bewachsene Grundstück, das nach den Feststellungen zur Wertermittlung möglicherweise nicht einmal vollständig als Teil eines Waldes im Rechtsinne anzusehen ist, auch nicht zu (insoweit anders in dem vom OVG NRW durch Beschl. v. 5. Oktober 2018 - 11 B 1129/18 -, juris entschiedenen Verfahren zum Hambacher Forst). Daran ändert es nichts, dass der Pächter seit 2019 Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung des Grundstücks ergriffen hat, so dass es im Falle seiner Umfahrung als Rückzugsgebiet für die durch den Braunkohlentagebau großflächig geschädigte Fauna und Flora dienen könnte. Auf diese Umstände kommt es im vorliegenden gerichtlichen Verfahren ebenso wenig an wie auf die im Verwaltungsverfahren vom Pächter hervorgehobene Eignung der Fläche für Bildungs- und Kulturveranstaltungen in freier Natur bei guter Erreichbarkeit vom Haltepunkt S..... aus.

Ausgehend vom Vorliegen der einfachrechtlichen Voraussetzungen der auf § 97 BBergG gestützten vorzeitigen Besitzeinweisung hängt die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Beschlusses nach den Umständen des Falls entscheidend davon ab, ob die vom Sächsischen Oberbergamt zugleich beschlossene, im vorliegenden Verfahren inzident zu prüfende Grundabtretung nach der Sach- und Rechtslage zum 30. Oktober 2024 bei Anwendung der bundesverfassungsgerichtlichen Maßstäbe (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 14. September 2016 - 1 BvR 1225/13 -, juris Rn. 21) im Rahmen einer „Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange“ den aus der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 3 GG abzuleitenden Anforderungen entspricht.

Durchgreifende Zweifel an der vom Sächsischen Oberbergamt vorgenommenen Gesamtabwägung hat der Senat nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens nicht.

Bei einer enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung für großflächige, komplexe Tagebauvorhaben, die - wie hier durch den bereits 1968 erfolgten Aufschluss nach mehrjährigen Vorarbeiten zur Entwässerung des Bergfelds - über mehrere Jahrzehnte hinweg bei rechtlich wie tatsächlich wesentlich geänderten Rahmenbedingungen geführt werden, ist zu berücksichtigen, dass bergrechtliche Vorhabenzulassungen in Form von Hauptbetriebsplänen für die Errichtung und Führung eines bergbaulichen (Gewinnungs-)Betriebs nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG nur für einen befristeten Zeitraum („in der Regel zwei Jahre“) aufzustellen und zuzulassen sind, wobei auch Rahmenbetriebspläne nicht unbefristet, sondern gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG nur „für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum“ aufzustellen und zuzulassen sind. Für die Einstellung eines Betriebs bedarf es gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 BBergG darüber hinaus eines Abschlussbetriebsplans. Angesichts dieser besonderen Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens im Bundesberggesetz werden bergrechtliche Gewinnungsvorhaben - insoweit anders als etwa ein Bauvorhaben durch eine Baugenehmigung - durch die befristet zu erteilenden Rahmen- und Hauptbetriebspläne nur konkretisiert, aber nicht abschließend bestimmt.

Dass für die gebundene „Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange“ auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen ist, selbst wenn bei langjährig geführten großen Tagebauvorhaben - wie hier - absehbar mit nachfolgenden Zulassungsentscheidungen über Haupt- oder gar Rahmenbetriebspläne gerechnet werden muss, erschwert eine Gesamtabwägung, schließt sie für später hinzutretende Vorhabenteile und Maßnahmen aber nicht insgesamt aus. So setzt die Rechtmäßigkeit einer Grundabtretung nicht etwa voraus, dass bei schon Erlass einer derartigen Maßnahme bereits verbindlich über die Art und Weise einer Wiederherstellung der Geländeoberfläche eines bergbaulich in Anspruch zu nehmenden Grundstücks entschieden worden ist (OVG Rh-Pf., Urt. v. 1. Oktober 1996 - 7 A 11474/95 OVG -, ZfB 1997, 151, 154); vielmehr reicht es aus, dass eine Wiederherstellung nach den Umständen des Falls erwartbar durchgeführt werden kann.

Dies vorausgeschickt, vermag der Senat bei nachvollziehender Prüfung der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung des Sächsischen Oberbergamts nach den Verhältnissen zum 30. Oktober 2024 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine offensichtlich durchgreifenden Mängel zu erkennen, auf deren Vorliegen sich die Antragstellerin beruft.

Ihr Hauptargument der Antragstellerin, das Tagebauvorhaben der Beigeladenen, zu deren Fortführung die vorzeitige Besitzeinweisung wie die Grundabtretung dienen, sei zumindest bei völkerrechtskonformer Auslegung des nationalen Rechts weder mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz noch mit dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG vereinbar, wobei es der Antragsgegner versäumt habe, die vorhabenbedingten Emissionen der Braunkohleverstromung und deren Auswirkungen auf die globale Temperaturzunahme unter Berücksichtigung des vom SRU formulierten Budgetansatzes zu ermitteln und in die gebotene Gesamtabwägung einzustellen, greift nicht durch.

Nicht anders als das Bundesverwaltungsgericht in dem mit Urteil vom 27. März 2025 - 7 A 3.24 - (juris Rn. 17 ff.) entschiedenen Klageverfahren der Drittanfechtung einer Umweltvereinigung gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines landseitigen LNG-Terminals nach Maßgabe des LNG-Beschleunigungsgesetzes geht der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes davon aus, dass dem zuständigen Oberbergamt - und nachfolgend den Gerichten - bei der gebundenen Entscheidung über die Grundabtretung kein Handlungs- oder Entscheidungsspielraum hinsichtlich des klimaschutzrechtlichen Berücksichtigungsgebots gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zukommt. Vielmehr spricht Überwiegendes dafür, dass das insoweit speziellere Kohleverstromungsbeendigungsgesetz den vorgesehenen „Ausstieg“ aus der mit hohen CO<sub>2</sub>-Belastungen verbundenen innerstaatlichen Kohleverstromung für sämtliche Kohlekraftwerke und Tagebauvorhaben verbindlich regelt. An diese ausdrückliche Entscheidung des dazu berufenen Bundesgesetzgebers, die innerstaatliche Energieversorgung unter weiterem Einsatz von Braunkohle als heimischem fossilen Energieträger durch ein bis in das Jahr 2038 gestaffeltes „Ausstiegsszenario“ zu sichern, ändert es nichts, dass § 54 KVBG regelmäßige Überprüfungen der getroffenen Maßnahmen vorsieht. Soweit sich die Antragstellerin gegen die Schlüssigkeit des dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zugrunde liegenden Konzepts wendet, Rationalitätsdefizite beklagt und auf eine völkerrechtskonforme Auslegung des genannten Gesetzes zur Wahrung der im Übereinkommen von Paris verbindlich geregelten Klimaziele verweist, vermag der Senat keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür auszumachen, dass das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz verfassungswidrig ist. Dies gilt auch insoweit, als die Antragstellerin auf den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (- 1 BvRRR 2656/18 u. a. - BVerfGE 157,30) Bezug nimmt. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht auf bestimmte einzelne Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele festgelegt. Speziell zur Braunkohleverstromung heißt es im G.....-II Urteil vom 17. Dezember 2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 286 ff:

„Das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrfach die überragende Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl betont. Es hat dabei die Sicherung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen als öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung bezeichnet und die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gerechnet, deren

Leistung der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (vgl. BVerfGE 66, 248 <258>; ferner 25, 1 <16>; 30, 292 <323>; 53, 30 <58>; 91, 186 <206>). Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist zudem eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft (vgl. BVerfGE 30, 292 <324>). Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiterer Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Diese Entscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa der Versorgungssicherheit bei Nutzung einer bestimmten Energiequelle, der aus ihrer Verwendung resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, ihrem Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der gebotenen Rücksichtnahme auf europäische oder internationale Verpflichtungen. Bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren haben Bund und Länder einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Auch die Beurteilung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren hängt wiederum von politischen Wertungen und in erheblichem Umfang von prognostischen Einschätzungen ab. (...)

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber auf Bundes- oder Landesebene energieversorgungspolitische Grundentscheidungen an sich ziehen kann oder sie ihm vorbehalten sind. Hier war der Landtag von Nordrhein-Westfalen über die "Leitentscheidungen zur künftigen Braunkohlepolitik" und zum "Braunkohlenabbauvorhaben G....." unterrichtet worden, zudem war der für die Landesplanung zuständige Ausschuss des Landtags (§ 34 Abs. 1 Satz 1 LPIG 1994) an der Entscheidung über den Braunkohlenplan beteiligt. Die Entscheidung für den mittelfristigen Abbau vorhandener Braunkohlenlagerstätten zur Gewährleistung eines sicheren Energiemixes ist keine Aufgabe, die durch förmliches Gesetz hätte eigens beschlossen werden müssen und damit dem Landes- oder Bundesgesetzgeber von Verfassungs wegen vorbehalten war. Der Landesgesetzgeber konnte sich daher darauf beschränken, die energiepolitischen Grundentscheidungen der Landesregierung durch entsprechende Regelungen im Landesplanungsgesetz mitzutragen und normativ zu begleiten.

Einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle sind diese Entscheidungen der Bundes- oder Landesregierung nur sehr begrenzt zugänglich. Das Grundgesetz bietet keinen Maßstab für die zu einem bestimmten Zeitpunkt allein verfassungsgemäße oder auch nur verfassungsrechtlich vorzugswürdige Energiepolitik des Bundes oder eines Landes. Energiepolitische Grundentscheidungen können daher vom Bundesverfassungsgericht nur darauf überprüft werden, ob sie offensichtlich und eindeutig unvereinbar sind mit verfassungsrechtlichen Wertungen, wie sie insbesondere in den Grundrechten oder den Staatszielbestimmungen, hier namentlich dem Umweltschutz (Art. 20a GG), zum Ausdruck kommen. Dies gilt auch dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, die energiepolitische Entscheidung zugleich ein Enteignungen tragendes Gemeinwohlziel im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG konkretisiert.“

An diesen Maßstäben ist auch für die bundes- wie landesrechtlichen Grundentscheidungen zur Fortsetzung der Braunkohleverstromung im Freistaat Sachsen bis zum Jahr 2038 festzuhalten, die der angegriffene Beschluss im Rahmen der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung unter II.1.9.2.2.1 über mehr als zehn Seiten hinweg erörtert. Eine Auslegung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes entgegen seinem klaren Wortlaut, wie sie die Antragstellerin letztlich fordert, lässt auch der als bloße Auslegungshilfe anzusehende Grundsatz der

völkerrechtskonformen Auslegung methodisch nicht zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. Dezember 2025 - 2 BvL 1/12 -, BVerfGE 141, 1 Rn. 71 ff. m. w. N.). Eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Gesetz hat das Bundesverfassungsgericht durch Kammerbeschluss vom 20. Oktober 2020 - 1 BvR 2126/20 - juris nicht zur Entscheidung angenommen.

Allgemeinwohlinteressen der Raumordnung, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 13. Dezember 2013 a. a. O., Rn. 216, 232) auch bei großflächigen Tagebauvorhaben im Rahmen einer enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung in den Blick zu nehmen sind, stehen einer vorzeitigen Besitzeinweisung hier nicht erkennbar entgegen. Die von der Antragstellerin in diesem Zusammenhang ohne vertiefende Ausführungen vorgetragene Unwirksamkeit des LEP 2013 und des Braunkohlenplans 2014 wegen Funktionslosigkeit setzt einen offenkundigen Verlust der jeweiligen Steuerungswirkung voraus, was für jede einzelne Festlegung gesondert zu prüfen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. April 2024 - 4 C 2.23 -, juris Rn. 19 ff.). Dabei verlangt die notwendige Offenkundigkeitsprüfung eine rechtliche Beurteilung, ob Abweichungen von den raumordnerischen Festlegungen im maßgeblichen Betrachtungszeitraum ein Ausmaß erreicht haben, das aufgrund der hieraus zu schließenden Unumkehrbarkeit einem in die Fortgeltung der Festlegung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt; dies ist für jede einzelne Festlegung gesondert zu prüfen (so BVerwG a. a. O. m. w. N.). Substantiiertes Vorbringen dazu lässt das Antragsvorbringen ebenso vermissen wie Ausführungen zu der Frage, ob bzw. in welchem Umfang der vorangegangene LEP 2003 und der ursprüngliche Braunkohlenplan von 1993 im Fall einer Unwirksamkeit ihrer Nachfolgeregelungen wiederaufleben. Weiterführende Darlegungen zu den nach Planerhaltungsregeln zu beurteilenden Braunkohleplänen enthält das ansonsten umfangreiche Antragsvorbringen nicht. Da sich auch keine anderen Wirksamkeitsmängel aufdrängen, geht der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in Anwendung seiner gefestigten Rechtsprechung von einer Wirksamkeit des LEP 2013 und des Braunkohlenplans 2014 aus. Über Letzteren wurde im Normenkontrollverfahren des Senats (Verfahren 1 C 26/14) nicht in der Sache entschieden, weil der Normenkontrollantrag der dortigen Antragsteller unzulässig war. Ob im Hauptsacheverfahren Anlass besteht, den Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien von Amts wegen beizuladen (§ 65 VwGO), wird zu prüfen sein.

Durchgreifende Rügen zur Verletzung umweltrechtlicher Allgemeinwohlinteressen vermag der Senat bei der nachvollziehenden Prüfung der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung nicht zu erkennen.

Soweit sich die Antragstellerin in diesem Zusammenhang gegen die bestandskräftig erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 10. März 2000 und 29. März 2022, die artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen (zuletzt verlängert mit Bescheid vom 12. Dezember 2022)

sowie die Waldumwandlungsgenehmigungen des Landkreises Görlitz wendet, die eine dauerhafte Umwandlung von Wald im Abbauland zur Weiterführung des Tagebaus genehmigen, handelt es sich nach derzeitigem Erkenntnisstand um wirksame Verwaltungsakte, die wegen ihrer Tatbestandswirkung grundsätzlich von allen Staatsorganen zu beachten und ihren Entscheidungen als gegeben zugrunde zu legen sind, ohne dass eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der getroffenen Regelung zu erfolgen hat. Dies gilt nach Auffassung des Senats auch im Rahmen einer enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung. Nichtigkeitsmängel der vorgenannten Verwaltungsakte sind weder anhand des Antragsvorbringens noch anderweitig ersichtlich.

Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedurfte der Tagebau Nochten als sog. altes Gesamtvorhaben, das mehrere Jahrzehnte vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie begonnen und durchgängig betrieben wurde, gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 24. November 2011 - C-404/09 -, juris Rn. 125) nicht. Davon ist das Oberbergamt unter II.1.9.2.3.4 seiner Gesamtabwägung zu Recht ausgegangen. Dass es des Weiteren angenommen hat, dass das Vorhaben den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie entspreche, wird unter II.1.9.2.3.4 des Beschlusses nachvollziehbar unter Bezugnahme auf die umfangreiche Verträglichkeitsprüfung von 2018 und deren Fortschreibungen von 2022 und 2024 begründet. Den von der Antragstellerin dagegen im Einzelnen angeführten Einwendungen (namentlich für das FFH-Gebiet T..... Tiergarten) und hinsichtlich der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für die FFH-Gebiete entlang der Spree wird im Hauptsacheverfahren weiter vertiefend nachzugehen sein. Beim derzeitigem Erkenntnisstand des Senats greifen die Rügen der Antragstellerin auch hinsichtlich fehlender Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum 30. Oktober 2024 nicht offensichtlich durch. Entsprechendes gilt für die wasserrechtlichen Belange, wie sie das Oberbergamt unter II.1.9.2.4. des Beschlusses in die Gesamtabwägung eingestellt hat, soweit es nicht um die bestandskräftig erteilten Erlaubnisse (s. o.) geht

Ob wesentliche Änderungen des Vorhabens (§ 52 Abs. 2 c BBergG), wie sie die Antragstellerin der Beigeladenen neben anderen vermeintlichen Verstößen gegen die Betriebsplanpflicht (§ 51 BBergG) vorhält, im Rahmen einer enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung als Allgemeinwohlinteresse in die Abwägung einzustellen wären, mag dahinstehen, weil sich eine Verletzung der Betriebsplanpflicht seitens der Beigeladenen für den Senat schon nicht erschließt. Entsprechendes gilt für das Antragsvorbringen zu einer unzureichenden Sicherung der erforderlichen Vorsorge zu Wiedernutzbarmachung der Oberfläche i. S. v. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG, die von Sicherheitsleistungen nach § 56 Abs. 2 BBergG zu unterscheiden sind. Der auf Seite 99 der Antragschrift in diesem Zusammenhang erwähnte Vertrag zwischen dem Antragsgegner und der Beigeladenen wurde nach den Ausführungen der Antragstellerin im

Dezember 2024 abgeschlossen, also nach dem für die gerichtliche Prüfung maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Beschlusses (30. Oktober 2024).

Nach alledem erweist sich die Erfolgsaussicht der Anfechtungsklage gegen die vorzeitige Besitzeinweisung als teilweise offen.

2.2.2. Bei der insoweit offenen Folgenabwägung überwiegen das öffentliche Interesse und das Interesse der Beigeladenen am sofortigen Vollzug der vorzeitigen Besitzeinweisung das Suspensivinteresse der Antragstellerin.

Für die Antragstellerin streitet das Gewicht ihres grundrechtlich geschützten Eigentums. Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht und sein Schutz von besonderer Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat. Der Eigentumsgarantie kommt im Gefüge der Grundrechte insbesondere die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentum ist durch Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Eigentumsgegenstand gekennzeichnet. Es soll ihm als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem privatem Interesse von Nutzen sein. Dabei genießt es einen besonders ausgeprägten Schutz, soweit es um die Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht. Zugleich soll der Gebrauch des Eigentums dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Art. 14 Abs. 2 GG). Hierin liegt die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat (BVerfG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 -, juris Rn. 167 m. w. N.).

Mit der vorläufigen Besitzeinweisung für die unter Ziffer I.1.1 bis I.1.6. des Grundabtretungsbeschlusses beschriebenen Maßnahmen treten irreversiblen Folgen für das Grundeigentum der Antragstellerin ein. Ihr 5.000 m<sup>2</sup> großes Grundstück, das mit mittelaltem Kiefernbestand sowie kleineren Laubbäumen locker bewachsen ist, soll gerodet und ausgekohlt werden. Selbst wenn man davon ausginge, dass sich Holzung und Rodung durch eine Wiederbepflanzung rückgängig machen lassen würden, ist der durch den primär avisierten Braunkohlabbau am betroffenen Grundstück eintretende Substanzverlust irreparabel. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks der Antragstellerin unmittelbar bevorsteht und nicht zu erwarten ist, dass der Senat die Hauptsache mit Rücksicht auf deren Umfang und die Komplexität des Vorhabens entscheiden wird, bevor das Grundstück irreversibel ausgekohlt sein wird. Die Abbaukante des Vorschnitts soll nach den Planungen der Beigeladenen, die dem Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung zugrunde liegen, Ende des Jahres 2025 etwa 10 m vom Waldgrundstück der Antragstellerin entfernt liegen.

Den irreversiblen Folgen der vorzeitigen Besitzeinweisung für das Grundeigentum der Antragstellerin stehen indes das öffentliche Interesse und das Interesse der Beigeladenen am sofortigen Vollzug der vorzeitigen Besitzeinweisung gegenüber, welche sich vorliegend als vorrangig gegenüber dem Suspensivinteresse erweisen. Das Grundstück der Antragstellerin ist unbebaut und liegt etwa 1,5 km von deren Hof entfernt, so dass es keines Umzugs bedarf. Die Antragstellerin nutzt es gegenwärtig nicht selbst, insbesondere nicht zur Holzgewinnung für ihren Dreiseitenhof, sondern hat es auf unbestimmte Zeit mit frühester Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2037 verpachtet. Soweit sie meint, über das zum Hof gehörende Grundstück ihrem Kind die bäuerliche Lebensweise vermitteln zu wollen, kann dem in Ansehung der langfristigen Verpachtung nicht ohne Weiteres gefolgt werden. Ein Wegfall der geringen jährlichen Pachteinahmen von 50 € (4,17 € monatlich) lässt auch keinen existenzbedrohenden Einkommensverlust der Antragstellerin befürchten. In Ermangelung einer außenbereichstypischen Erschließung steht derzeit auch keine Bebauung mit einem außenbereichstypischen Vorhaben im Raum.

Demgegenüber wäre ohne die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Besitzeinweisung die Aufrechterhaltung der Versorgung der Kraftwerke B..... und S..... zur Verstromung aus dem Tagebau Nochten nicht mehr möglich. Der Tagebau Nochten, AG 1 beliefert mit einer Jahresmenge von bis zu 10 Mio. t Kohle das Kraftwerk B..... (Jahresbedarf 2021: ca. 16 Mio. t.) und mit einer Jahresmenge von ca. 5 Mio. t den Industriestandort S..... (Jahresbedarf 2021 Kraftwerk und Veredlungsanlagen: ca. 15 Mio. t). Aufgrund ihrer Konzeption als Grundlastkraftwerke können diese beiden Kraftwerke „rund um die Uhr“ Elektrizität und Wärme bereitstellen und zum Ausgleich der Volatilität bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie zur Stabilisierung des Stromnetzes beitragen. Da es eines bestimmten Mischungsverhältnisses von R..... und Nochtener Kohle bedarf, könnten diese Kraftwerke nicht allein mit Braunkohle aus dem Tagebau R..... beschickt werden. Die negativen Folgen für das Wohl der Allgemeinheit wären ohne die vorzeitige Besitzeinweisung so gravierend, dass sie außer Verhältnis zum Eingriff in die Rechtsposition der Antragstellerin als Eigentümerin und Besitzerin des 5.000 m<sup>2</sup> großen Waldgrundstücks stünden. Aufgrund der eingeschränkten Verwendbarkeit der R..... Kohle müsste bei einer Umfahrung des Waldgrundstücks die Kohleausbringung in den Tagebauen Nochten und R..... jährlich um 3 Mio. t reduziert werden, wodurch über einen Zeitraum von drei Jahren eine Kraftwerkskapazität von 400 MW nicht mit Rohbraunkohle versorgt werden könnte. Insbesondere das überragende Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Stromversorgung wäre hierdurch erheblich beeinträchtigt. Wie in der von der Beigeladenen vorgelegten Anlage Bgl. 4 für den Senat nachvollziehbar ausgeführt wird, würde ein Verzicht auf die bergbauliche Inanspruchnahme des betroffenen Grundstücks der Antragstellerin eine Einkürzung der aktiven Stosse im Norden von 3.750 m um ca. 1.000 m erfordern. Beim Schwenkbetrieb um den sog. Drehpunkt nordöstlich der Ortschaft M..... würde dies zu einem Kohleverlust von insgesamt 23,8 Mio. t (23,0 Mio. t Hauptflöz, 0,8 Mio.

Oberflöz / dauerhafte Minderleistung von 2 Mio. t Braunkohle) führen; in Bezug auf den Lagerstättenvorrat von ca. 129 Mio. t Kohle (Stand: 1. Januar 2023) entspricht dies bereits einem Verlust von 18,45 %. Außerdem würde eine Umfahrung wesentliche Änderungen der Innenkippe sowie der nachbergbaulichen Landschaft einschließlich des späteren Sees nach sich ziehen. Im Fall der Umfahrung des Waldgrundstücks würden 16 Mio. m<sup>3</sup> Vorschnittabraum fehlen. Dieses Massendefizit bei der Verkipfung würde zu einem größeren Restsee führen. Zudem könnte die im Rahmenbetriebsplan festgesetzte nördliche Abbaugrenze insbesondere wegen zusätzlich erforderlicher Abflachungsmaßnahmen und eines neuen Randböschungssystems zur Gewährleistung des Sicherheitsabstands von 150 m zur Gewährleistung zum Waldgrundstück nicht mehr erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund überwiegen die Interessen der Allgemeinheit und die privaten eigentumsrechtliche geschützten Interessen der Beigeladenen einschließlich ihres Bergwerkseigentums an dem bergfreien Bodenschatz.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren gemäß § 162 Abs. 3 VwGO aus Billigkeit der unterlegenen Antragstellerin aufzuerlegen. Die Beigeladene hat einen eigenen Sachantrag gestellt und sich damit einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt (§ 154 Abs. 3 VwGO).

4. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und orientiert sich an Nr. 11.2, Nr. 2.2 i. V. m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.

Meng

Gretschel

Reichert